Oecon.
8069

Oecon. 806 g

Ott 950

R

Ueber die
Consolidation
der
Feldgüther.

Von

Friedrich Heinrich Hatzfeld.

Frankfurt am Main
in der Hermanschen Buchhandlung 1795.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Man ist mit Recht gegen alle Projekte so lange mißtrauisch, bis sie Probe bestanden haben. Wissenschaftliche Träumer denken sich oft das Mögliche als würklich und folgern aus falschen Prämissen, ein allerliebstes Luftgebilde, das ihnen selbst und andern Unkundigen, eine eben so große, aber auch eben so kurze Freude verursacht, wie dem Kind die Seifenblase. Glück ge-

nug, wenn kein Schaden für das Publikum daraus entsteht!

Andere Projektenkrämer hängen ein falsches Schild aus; sie verstecken hinter die Aegide des allgemeinen Wohls, eine niedrige Plusmacherei. Diese Sorte von Pseudocameralisten, deren ganzes Wissen mehrentheils nichts als das Ein mal Eins umfaßt, ist die gefährlichste, so wohl für den Herrn als das Land. Politische Blutstürze sind die Folgen ihrer Arbeit.

Der wahre Cameralist, der mit den zunehmenden Staatsbedürfnißen, auch

auf

auf eine Vermehrung der Staatseinkünften bedacht ist, weiß daß das Interesse des Fürsten, von dem des Unterthanen unzertrennlich ist — und nimt hiernach seine Maasregeln. Wenn er die Revenüen vermehrt, so hat er auch zugleich das Land blühender und glücklicher gemacht.

Die Consolidation hat keinen andern Zweck, als das Glück des Landmanns; und daß dieser vollkommen dadurch erreicht wird, hat die Ausführung bewiesen.

Das Dorf Pottum, in dem zum Fürstenthum Hadamar gehörigen Amte Rennerod, gelegen, lieffert einen überzeugenden Beweis, wie wohlthätig die Consolidation ist. Durch das ausserordentliche Zersplittern der Felder, waren die Bauern nachlässig und dadurch so arm geworden, daß sie fast alle am Bettelstabe giengen. Die zu diesem Dorf gehörigen Felder und Wiesengründe wurden consolidirt und nun bekam jeder neuen Antrieb sein Guth zu cultiviren; dieses prosperirte so sehr, daß, nach dem gewiß kurzen Zeitraum von drei Jahren, sämtliche Einwohner schon so wohlstehend waren, daß sie sich einen eigenen Seel-

sorger

sorger halten und besolden konnten, und nicht mehr nach Rennerod, wo sie eigentlich eingepfarrt sind, zur Kirche gehen mochten. Das so eben Gesagte, ist ganz in der Wahrheit begründet.

Wenn man die Ausführung der Consolidation, der Direction eines klugen und erfahrnen Mannes unterwirft: so werden alle dabei vorfallende Schwierigkeiten leicht beseitigt werden; bei sehr wichtigen Anständen, hat die höhere Landesbehörde die Cognition.

Jede Dorfgemeinde, welche ihre zersplitterten Felder consolidirt, kann sich im voraus die besten Folgen davon versprechen; nur darf während der Ausführung nichts verpfuscht werden.

Ich hoffe daß diese Schrift bei keinem Leser dunkle Begriffe über die Consolidation zurückläßt; freilich war es nicht möglich alle vorfallen könnende einzelne Fälle anzuführen, wer kann diese alle voraussehen? und welche Wissenschaft stellt sie dar? — genug, daß die wichtigsten Fälle angeführt sind und die Möglichkeit und Nützlichkeit der Consolidation bewiesen ist! Büdingen den 18ten März 1795.

Friedr. Heinr. Hatzfeld.

Einlei-

Einleitung.

§. 1.

Eine blühende Landwirthschaft ist die sicherste und unwankelbarste Stütze des Staats; sie verbürgt diesem eine ewige Dauer und ist die Quelle von immer neuen Schätzen.

Wo die Landwirthschaft blüht, da gründen sich Fabricken, Manufacturen und Handlungen, so zu sagen von selbst, und belohnen den Fleiß des Landmanns durch das aus dem Auslande gezogene mehrere Geld, nunmehro noch reichlicher, als er durch das nur im inneren circulirende, zuvor belohnt werden konnte. *

§. 2.

* Ein Staat welcher keinen Handel treibt, wird sich nie zu einem gewissen Rang erheben; und eben so wenig wird ein Staat

 dessen

§. 2.

Gegen Vertheurung welche kurzsichtige Menschen von den Fabricken und blühenden Manufacturen öfters ängstlich befürchten, * sichert die Menge der Produkten; es entstehet vielleicht dadurch jene wohlthätige Theurung, welche aus der grösseren im Umlauf sich befindenden Geldmaße entspringt. Wer mit einem richtigen und hellen Blick prüfet, wird diesen Satz für

dessen activ Handel nicht mit einländischen Produkten und Fabricaten getrieben wird, eine völlige Selbstständigkeit erlangen und behaupten können.

„Vervielfältige die Produkten des „Landes und führe sie nicht eher aus, „bis die Kunst die lezte Hand daran ge„legt hat!“ bleibt daher ein großer Denckspruch für den Staatswirth.

* Man beschuldige mich hier keiner unwahren Uebertreibung; eigene Bemerkungen, in mehreren Gegenden gesammelt, haben mich davon überführet. Ich könnte Nahmen nennen — aber exempla sunt odiosa.

für wahr anerkennen; zumal da ihm die Erfahrung zur Seite steht.

Die Landwirthschaft blühend zu machen, ist daher, oder sollte es doch wenigstens seyn, die größte Angelegenheit des Staats; sey er groß oder klein.

§. 3.

Diesem Zweck stehet aber ein sehr großes Hinderniß entgegen, so lange die Feldgüther und Wiesen noch so sehr zerstückelt sind, als es in vielen Ländern und deren einzelnen Dorf-Gemarkungen, leider! der Fall ist.

§. 4.

Die Ursachen, warum der Feldbau an solchen Orten fast niemalen zu einigem Flor und Gedeyen kommen kann, sind gar leicht aufzufinden.

Eine der hauptsächlichsten ist diese, daß der Landmann an der gehörigen Bebauung des Feldes dadurch gehindert wird, weil er diejenige Zeit, so er auf

die Cultur des Bodens verwenden könnte, mit hin und her ziehen, von einem Läppchen Guth, zum andern, zubringen muß; dann die Zeit in welcher die Güther müßen bebauet werden, ist kurz und daher jeder Auffenthalt ein unglaublicher Verlust.

Der zweite Grund liegt darinnen, daß bei einem in so kleinen Theilen herumliegenden Feldguth, die Dunge nicht gehörig kann vertheilt werden, und daß daher öfters mehrere solcher kleinen Aecker, ganz ohne Dünger bleiben.

Auch werden solche kleinen Stückcher weniger geachtet, als ein großer beträchtlicher Acker, ohne zu bedenken, daß das ganze Guth, aus diesen kleinen Theilen zusammen gesetzt ist.

§. 5

In bergigten Gegenden ist das viele Zertheilen der Feldgüther um deßwillen noch schädlicher als im flachen Lande, weil der Regen die Dungkraft den oberen

Aeckern

Aeckern beständig entzieht und sie auf die untere Ländereien hinführet.

Sind nun die Güther klein, so geschiehet dieses um so geschwinder; gewöhnlich verliehren die obere Aecker schon mit den Herbstregen des ersten Jahrs, indem sie gedüngt wurden, ihre sämtliche Nahrungstheile und müßen daher jährlich gedüngt werden, oder sie bleiben unfruchtbar. Letzteres ist mehrmalen der Fall, weil ersteres nur selten seyn kann.

§. 6.

Das zuviele Zerstückeln der Wiesen, ist aber fast noch schädlicher, als das der Aecker.

Denn wie können in diesem Fall die Wässerungsgräben gehörig und planmässig angelegt, und wie bey unordentlichen Wässerungsgraben gehörig gewässert werden?

§. 7.

Die zersplittert liegenden Feldgüther, erfordern also nicht nur weit mehr Mühe und Zeit, sondern auch mehr Saamen, als wenn das Guth aneinander liegt und kann dennoch bey weitem nicht so viel darauf gezogen werden.

Kein Guthsbesitzer hat überdem die freye Wahl dasjenige auf seinem Guth zu ziehen, was er für das vortheilhafteste hält, weil er gezwungen ist, sich nach seinen Nachbarn zu richten und zu pflanzen, was diese pflanzen.

§. 8.

Die Schädlichkeit dieses Gütherzersplitterns hat man eingesehen und durch allerlei Mittel vorbeugen und abhelfen wollen.

Einige davon verfehlen ihren gehoften Zweck, andere machen gar das Uebel noch ärger.

Zur letzten Klaße, die hier als das erste Mittel der Gütherzerstückelung zu weh-

wehren, angeführt wird, gehört ohnstreitig der schädliche Gebrauch, daß der erstgebohrne Sohn, die erstgebohrne Tochter, in einigen Gegenden z. E. in der Badischen Marggrafschaft Hochberg das jüngste Kind, in andern, eins der Kinder welches der Vater dazu erwählt, das ganze Bauernguth alleine bekommt.

Wo dieses eingeführt ist, da trägt der Boden selten was er tragen könnte, weil es gewöhnlich an der gehörigen Bebauung mangelt und der erforderliche Fleiß auch nicht darauf verwendet werden kann.

Die andern Geschwister müßen ehelos bleiben, und entweder als Gesinde dienen, oder auswandern; letzteres geschieht hauptsächlich von dem männlichen Geschlechte. Diese tretten in fremde oder heimische Kriegsdienste und entziehen dadurch dem Landbau ihre Hände.

§. 9.

In einigen Gegenden wo diese Gewohnheit herrschend ist, da hat sie sogar die

die mit dem Sittengesetze nicht verträgliche Folge, daß daselbst Laster begangen werden, von denen unsere biederen Urväter, die alten Deutschen, nichts wußten. Dann Tacitus sagt: „Numerum liberorum finire, — — flagitium habetur; plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonæ leges.“ *

§. 10.

Ueberhaupt genommen, entspringt aus der völligen Unzertrennbarkeit der Bauerngüther ein ganzes Heer von schädlichen Mängeln. Die Moralität leidet vorzüglich dabei, und dadurch werden dem Staatskörper tiefere Wunden geschlagen als mancher kurzsichtige Cameralist, aus dem berühmten Orden verworfener Plusmacher, wohl glauben mag. Innige Bekantschaft mit dem Sittengesetze und

* Tacitus de morib. Germ. Cap. XIX. Wie groß und frei würde jede gebildete Nation seyn, von der man eine solche moralische Allgemeinheit rühmen könnte!

und den Regeln des Schönen und Guten, wozu der Landman schon durch seine einfache Beschäftigung, durch seine Lebensweise und den Umgang mit Mutter Natur, in seiner frühen Jugend gestimmt wird, bildet zu guten Menschen und Bürgern. Nur durch die verbesserten Schulanstalten kann es dahin gebracht werden, daß der Haupttheil des Staatenwohls, die Moralität, zur praktischen Anwendung gebracht und die Humanität befördert wird. *

§. 11.

Dem Staate muß daran gelegen seyn, daß die Bevölkerung zunimmt; ** aber

 auch

* In Dillenburg ist für die Oranien-Nassauischen Landen, ein Schulmeister Seminarium angelegt worden, von dem sich die besten Folgen für die Zukunft erwarten lassen.

** Freilich hat auch der Grad der Bevölkerung seine Grenzen.

Politisch.

auch in dem Grad, als sie zunimmt, beschäftigt wird, deswegen muß ein solches Gesetz, nach welchem das ganze Guth unvertheilt bleibt, schlechterdings abgeschaft werden.

§. 12.

Da ein zu großes Guth nicht immer gehörig bebauet wird, so ist es allezeit am besten, wenn die Bauerngüther nicht gar zu groß sind, nur müßen sie so viel möglich beisammen, und nicht in Dorf=

Politisch = philosophische Gespräche von C. v. Knoblauch. Berlin bey Voß 1792.

Der Verfasser dieser Schrift war Fürstlich Oranien = Nassauischer Justitzrath in Dillenburg und starb in der Blüte seines Lebens, im Sommer 1794. Jeder der gesunde Philosophie, tiefe Gelehrsamkeit, Urbanität und Humanität zu schätzen weiß, wird dessen frühen Tod beklagen.

Dorf-Gemarkung zersplittert herum liegen. *

§. 13.

Das andere Mittel, gegen das verstückeln der Güther und wodurch man demselben wehren wollte, ist das Abtriebsrecht; es werden wohl die Güther einzelner Reicher dadurch vergrößert, die der Aermeren aber immer zersplittert bleiben. Weiter unten mehr hiervon.

§. 14.

Das einzige und beste Mittel, dem so schädlichen und auf die Produktion so nachtheiligen Zersplittern der Feldgüther abzuhelfen, ist und bleibt das Zusammenlegen der Güther durch eine neue Vermessung, oder das Consolidations-Geschäft. Jedoch muß dem Landmann der daraus entstehende Nutzen sowohl objectiv

* Henrich Anton Lange kurze Abhandlung von Zerschlagung der Domainen- und Bauerngüther. Bayreuth 1778.

jectiv als subjectiv, vorher begreiflich gemacht werden, so daß er das ganze Geschäft mit seinen Folgen einsehen und was er davon zu erwarten hat, begreifen kann. Beispiele sind hier immer am lehrreichsten; wenn Eine Dorfgemarkung mit gutem Erfolge consolidirt ist, so werden mehrere nachfolgen, ohne daß Zwangsmittel dürffen angewendet werden.

Obgleich die obere Landespolizey das Recht hat, in gewissen Fällen das Gute durch Zwang zu bewürken, so bleibt doch immer die Freyheit sein Guth auf diese oder jene Art und Weiße zu benutzen, ein wesentlicher Theil der Sicherheit des Eigenthums.

§. 15.

Aber so einen entschiedenen Werth die Consolidation bei zerstückelten Güthern hat, so sehr bedarf dieses Geschäft eine genaue und gewissenhafte Aufsicht, und eine Ausführung durch Sachverständige,

dige, in dem Landbau, der Geometrie und den einschlagenden Wissenschaften, völlig erfahrnen Männern, indem es hierbey auf dasjenige, was dem Staate am heiligsten ist: auf das Eigenthum der Unterthanen, ankommt.

§. 16.

Bei dem Consolidiren, wo die ganze Feldgemarkung eine andere Gestalt gewinnet, und wo jeder Guthsbesitzer sich muß gefallen lassen, seine dermalige Besitzung, gegen eine andere zu vertauschen, sind daher Ordnung, Fleiß, unbestechbare Treue und Aufrichtigkeit, die nothwendigsten Erforderniße derjenigen Personen, so Hand an dieses so wichtig als heilsame Geschäfte legen.

§. 17.

Durch das Zusammenlegen der Güther wird der Landmann in den Stand gesetzt, sein Guth nicht nur besser zu bauen,

en, sondern auch alles dasjenige zu ziehen, was er für das vortheilhafteste und einträglichste hält, welches er nicht kann, wenn sein Guth zersplittert in der Gemarkung herum liegt, alsdann muß er sich nach der eingeführten Flurordnung richten und ist, wie schon gesagt, gezwungen, dasjenige zu pflanzen, was alle seine Nachbarn pflanzen, oder doch dasjenige, was mit deren Produkten, in einer Zeit zur Reife kommt.

§. 18.

Die Fahrwege sowohl als die Fußwege werden bey dem Consolidiren in eine gerade Linie gebracht, und die alten krummen Wege gänzlich abgeschaft und zu der ganzen Maße des Feldes addiret. Durch diese Operation werden doppelte Zwecke erreicht:

1) man erhält die Wege möglichst strack; kann also in einer kürzeren Zeit von einem Orte zum andern kommen; sparet mithin Zeit, Kräfte des Zugviehes

viehes und schonet zugleich das Geschirr.

2) Wer etwas Neues macht, der sieht auf die möglichste Vollkommenheit. Die jetzt neu anzulegenden Wege, müßen also nach diesem Maaßstabe ebenwohl gefertigt werden. Dazu gehören Steine welche gewöhnlich, besonders in steinreichen Gegenden, in den Feldern wie Mauern aufgehäuft liegen. Diese Steine, mit denen welche noch aus dem Baufelde etwa können ausgegraben werden, führet man auf die neuen Wege und legt damit Hochstraßen (Chauséen) an.

3) Den Raum welchen die alten Feldmauern eingenommen haben, kann man hernach ebenfalls zu Ackerfeld gebrauchen und dadurch die Gemarkung vergrößern.

Dieses alles sind große und in die Augen fallende Vortheile; der Anbau des

Landes

Landes und seine Cultur kann nicht vorrücken, wann die Straßen nichts taugen; die Verbesserung derselben ist die erste Sorge der Polizey und zwar um so mehr die erste Sorge, als man von dem Zustande der Straßen, mit ziemlicher Zuverlässigkeit, auf den Staatshaushalt schließen kann.

§. 19.

Bei dem Zusammenlegen der Wiesen, wird eine Vermehrung des Futters, beabsichtigt; dieser Zweck kann nur durch eine vollkommenere Wässerung und Verbesserung des Bodens erlangt werden. Dazu gehört vor allen Dingen, daß man die Krümmungen der Bäche abgräbt und diesen ein gerad laufendes Bett anweiset, wodurch an Boden gewonnen und der übrigen Cultur sehr vieles vorgearbeitet wird.

§. 20.

Da die Lagerbücher zu gleicher Zeit vollkommen und durchaus richtig werden,

so

so wird auch durch das Zusammenlegen der Güther, das Eigenthum eines jeden Grundbesitzers nebst dem öffentlichen Credit völlig gesichert, und der Steuerfuß richtig und gleich gesetzt.

§. 21.

In diesem Werkchen habe ich das Consolidations-Geschäft zu beschreiben, mir zum Gegenstande gewählt; und damit der Leser einen bestimmten und genauen Begrif von diesem für den Landbau, und somit für den ganzen Staat so wichtigen Gegenstand erhält, will ich folgende Abtheilungen festsetzen:

Das erste Capitel gibt einen Begrif von dem Consolidations-Geschäfte, lehrt also was es ist, und in welchem Fall es statt habe und nützlich ist.

Das zweite handelt von der Art und Weiße wie ein solches Geschäft vorzunehmen ist, und zerfällt in folgende Abtheilungen:

I. von den Schätzern,
II. von den Feldvermessern, und
III. von der Einrichtung der Lagerbücher.

Das dritte und letzte Capitel wird sodann von der landwirthschaftlichen Polizei und was nach Beendigung des Consolidations-Geschäfts zu thun und zu bemerken ist, handeln.

Capitel I.

Was ist die Consolidation? und wo ist sie anwendbar?

§. 22.

Das zu viele Zerstückeln der Feldgüther ist dem Landbau äusserst nachtheilig. (§. 3 — 8) Schon in mehreren alten deutschen Gesetzbüchern finden sich Verordnungen welche dieses zu verhindern suchen. Gesetze, welche die Wiedervereinigung der Güther zum Gegenstand haben, sind Consolidations Gesetze. *

§. 23.

Joh. Christian Schütz giebt in einer lesenswürdigen Abhandlung, unter dem

 Titel:

* Mit dem Vertheilen der Feldgüther, wird in vielen Gegenden ein wahres Unwesen, getrieben; man findet Aecker von 12 ja von 6 und 4 Ruten, und Wiesen welche 2 Schuh lang und 1 Schuh breit sind.

Titel: Specimen juris consolidationis pertinent. Vulgo von Einlösung der abgesplissenen Pertinentien zur Sohlstatt, in dem 1ten §. des ersten Capitels, folgenden Begriff von dem Wort Consolidation: foretque in sensu proprio Consolidatio nihil aliud, quam rerum in partes divisarum et separatarum, in unum facta conjunctio & redintegratio. Jede Handlung wodurch Güther, welche ehemals zusammen gehörten, und von einander getrennt worden sind, wieder zusammen gebracht werden, ist daher, in dem weitesten Verstande des Worts, eine Consolidation.

§. 24.

Von jeher haben die Deutschen viel darauf gehalten, daß die Güther einer jeden Familie zusammen blieben. Das Feudalrecht trug auch das Seinige dazu bei, und gab Veranlassung die Freundschaftslossung (retractus consanguinitatis)

tatis) in den neuern deutschen Gesetzbüchern zu schützen.

§. 25.

Da zwei aneinander liegende Grundstücke auf die Vermuthung leitet, daß sie ehemals zusammen gehört haben, so entstande daraus, weil die Gesetze jede Wiedervereinigung der einer Familie ehemals gehörigen Güther begünstigten, das jus congrui et vicinitatis.

§. 26.

Wenn ein Ausmärker, oder gar Ausländer, ein Grundstück an sich kaufte, so glaubte man, daß die Gemarkung zum Nachtheil der Einmärker geschwächt werde. Um diese zu ergänzen, haben schon die römischen Gesetze das Marklosungs-Recht (jus metrocomiæ) eingeführt.

§. 27.

Durch jene Gesetze konnte aber dem unseligen Gütherzerstückeln nicht vorgebo-

gen werden, dann diejenigen, welche sich dieser Rechtswohlthat bedienen können, sind nicht immer in dem Stand dazu. Nur gar zu oft kann dieses wegen Armuth, oder andern Verhältnißen nicht geschehen; dadurch werden dann die elterlichen Güther an Fremde veräußert, und die noch übrig gebliebenen, durch die Erbabtheilung der Kinder eines Stamms unter sich, völlig zerstückelt.

§. 28.

Das Abtreibsrecht ist im Grunde schädlich, indem es Anlaß zu Bedrückungen aller Art gibt. Der arme Besitzer eines Grundstücks, will zum Beispiel ein Stück Guth verkaufen, der reichere, neben ihm gelegene Guths-Eigenthümer, bietet den geringsten Preiß, weil er weiß, daß es ihm nicht entgehen kann; ein Fremder, der wohl Lust hätte ein solches Guth zu kaufen, aber vorher wissen kann, daß er abgetrieben wird, läßt sich auf keinen Kauf ein, indem er Kosten, Zeit und

und unnöthige Gänge, für nichts und wieder nichts, auf das Spiel setzen mag. Die Güther der ärmern Landleuten werden also fast immer unter dem laufenden Preiß verkauft. Das ist unrecht und drückend. *

§. 29.

Alles dieses sind daher nur schwache Mittel dem zu vielen Zersplittern der Feldgüther zu wehren; auch wird es dadurch nie dahin gebracht, daß die Güther aller und jeder Feldbesitzer gehörig zusammen kommen. Dieses hat man in mehreren und nahmentlich in den Fürstlich Oranien Nassauischen Ländern eingesehen und

* Daß dieses vom privat- und nicht vom öffentlichen Verkauf, gesagt sein soll, versteht sich von selbst, da nur bei jenem der Retract anwendbar ist. Aber wie oft tritt der Fall ein, daß ein armer Landwirth, dieses oder jenes Grundstück, aus der Hand verkaufen will, um sich aus einer dringenden Noth zu retten.

zuerst die Freundschaftslosung und hernach auch die Nachbarlosung, abgeschaft, und an deren Stelle die Consolidation der Feldgüther, durch eine neue Vermessung aufgenommen und eingeführt. *

§. 30.

Durch die Consolidation, oder das zusammenlegen der Feldgüther, wird aus den zerstückelten Grundstücken eines jeden Feld- und Guthsbesitzers, welche von gleicher Güte sind, ein zusammen liegend Stück und Ganzes gemacht und zwar ohne Rücksicht auf die Person oder das Guth, von welchem die einzelnen dazu genommenen Theile, herrühren.

§. 31.

* Bei Gebäuden läß sich der Abtrieb nur allein noch mit Nutzen anwenden. Dann vertheilte Wohnhäuser, Scheuern und Stallungen, werden selten sorgfältig unterhalten, sind einer größeren Gefahr ausgesezt und erzeugen einen ewigen Hader, unter den Besitzern.

§. 31.

Ein Guthsbesitzer der einen Morgen Guth, in einem Feld oder einer Gewanne liegen hat, welcher aber in 6, 8 oder mehreren Theilen zersplittert herum liegt, bekommt in demselben Feld oder Gewanne, je nachdem nun die Consolidation vorgenommen wird, für diese einzelnen Theile, vorausgesetzt daß sie von gleicher Güte sind, ein zusammenhangendes Stück Guth von der Größe, als vorhero die einzeln liegenden Läppcher betrugen.

§. 32.

Man hat hauptsächlich dreierlei Arten der Consolidation. Die erste, welche die Hauptschiftung genannt wird, ist nur selten auszuführen. Ihr Plan ist zu weitaussehend und fordert zu viele Aenderungen. Dann diese will das ganze Bauernguth zusammen liegend und jeden Bauer in der Mitte seines Guths wohnend haben. Es müßten also die Dörfer wieder zertrennt und gar vieles in den

Feldern umgeändert werden. Ich halte diese Schiftung zwar nicht für unthunlich, aber doch für sehr schwer auszuführen; der einmal an sein Dorf und seinen Wohnort gewöhnte Landmann, wird sich nicht leicht dazu verstehen daß er diese verläßt und eine abgesonderte Wohnung aufschlägt, und was ich noch ferner dagegen zu sagen habe, wird in dem letzten Capitel, wo von der landwirthschaftlichen Polizei die Rede ist, vorkommen. Ich übergehe daher, diese Art der Consolidation, als zu meinem Plan nicht gehörig ganz und gar; werde auch die Gesetze nach welchen sie vorgenommen wird, um so weniger berühren, als man sich die Verfahrung bei dieser, aus der Beschreibung welche ich von den andern Consolidations-Arten geben werde, abstrahiren kann. *

§. 33.

* Oeconomische Abhandlung von dem Acker-Umsatz von Nicolaus Oest. Flensburg 1765.

§. 33.

Die andere Art der Consolidation ist diejenige, wenn der Umschlag * nach den Feldern vorgenommen wird, so daß jeder Guthsbesitzer seine Güther von derselben Qualität, in ein und demselben Felde, auch an einem Stück, und also, wenn man dreierlei Güther-Classen annimmt, in jedem Felde drei, mithin in der aus drei Feldern bestehenden Gemarkung, neun Aecker erhält.

§. 34.

Die dritte Art der Consolidation oder Feldvermessung geschieht nach den Gewannen eines jeden Feldes, und erstreckt sich über die in jeder Gewanne gelegene Güther. Obgleich der in den vorigen §phen bemerkte Acker-Umschlag vollkommener als dieser ist; so hat er doch immer

* Acker-Umschlag und Umsatz, so wie Schiftung, sind Ausdrücke welche die Consolidation, oder das Zusammenlegen der Güther, bezeichnen.

immer große Vorzüge, wenn man ihn gegen die Verfaßung eines zersplitterten Feldes betrachtet, und kann dagegen gar nicht in Vergleichung kommen, indem er alle Vorzüge des vorigen, nur in einem etwas geringern Grade hat. Dann durch ihn wird das Guth eines jeden Feldbesitzers, schon mehr aneinander gebracht und zu größeren Stücken umgeschaffen, wodurch dann die Cultur des Bodens erleichtert und zu einer vermehrten Production geleitet wird.

§. 35.

Man berechne das Land, das aus ersparten Fuhren gewonnen und den Nutzen, der aus einer besseren Gewann-Ordnung erhalten wird: so ist dieses schon allein hinreichend um die Consolidation zu empfehlen.

§. 36.

So wie die Wälder auf ihren äußersten Gränzen ausgiengen, oder ab-

abgetrieben wurden, so benutzte man nun diese Orte zu Ackerfeld. Dieß erklärt die an Bergen gewöhnlich verkehrte Lage der Aecker, wodurch die nur zu häufig in vielen Feldern sich befindenden Hunger-Quellen, Gallen und Näßen, nicht können abgeleitet und unschädlich gemacht werden.

§. 37.

In älteren Zeiten, wo bei einer geringeren Bevölkerung, auch der Viehstand nicht groß war, wurde weniger zur Aufnahme einer künstlichen Cultur des Bodens gethan. Wenige Zeit wurde auf das Guth gewendet, und an eine zweckmässige Verbesserung des Bodens, selten gedacht. Daher war man dann so eifersüchtig, auf den Besitz eines Landes, das durch seine Lage und von der Natur vollkommen gut war. Von einem solchen Acker ließ sich kein Erbe einen Theil entgehen, jeder bekam davon, und so wurden die Güther zerstückelt. Trägheit hat

also,

also, nebst so manchem andern Uebel, auch das des Gütherzersplitterns, bewürken helfen. Dann ein fleisiger Landmann kann die schlechtesten Aecker seines Guthes, verbessern und zum Ertrag bringen. Wenn sein Guth groß und zusammenliegend ist, so wird er schon eher und lieber auf eine Verbesserung sinnen, als wenn es so ganz zerstückelt ist. Einige der nächsten §phen zeigen Fehler der Landwirthschaft, welche in einer zersplitterten Gemarkung nicht leicht, in einer consolidirten aber gar leicht, gehoben werden können.

§. 38.

Durch Vermischung einer Erdart mit der andern, kann eine sehr wesentliche Verbesserung des Bodens erhalten werden. Zu beklagen ist es, daß der deusche Landwirth noch so wenig hieran denket, und so selten eine solche Operation vornimmt. Auf die wenigere oder mehrere Festigkeit des Bodens, sodann auf seine natürlich kalte oder wärmere Beschaffenheit, muß hierbei

bei Rücksicht genommen und der Zusatz bestimmt werden. *

§. 39.

Nicht alle Producte kommen gleich gut in einem und demselben Boden fort, oder erreichen doch wenigstens nicht dieselbe Vollkommenheit. Die Futterkräuter, und unter diesen die Kleearten insbesondere geben davon den deutlichsten Beweiß. Dieß bestimmt den Werth der Consolidation gar sehr.

§. 40.

Es mangelt, z. B. einem Landwirth an Wieswachs, oder es ist ihm darum zu thun, seine Wirthschaft zu erhöhen, so kann er diesen Zweck ohne einen vermehrten Viehstand nicht erreichen. Futterkräuter sind dazu ohnentbehrlich; will er diese

* Hierüber lese man die Schriften eines Hoome und Wallerii noch, wo diese Materie chymisch untersucht und bearbeitet ist.

diese nun auf seinem zersplittert herum liegenden Guth bauen, so muß er dazu mehrere, von seinen kleinen Aeckern nehmen. Die Unbeträchtlichkeit dieser Stückcher verringert den Ertrag und die eingeführte Flurordnung, nach der sich jeder richten muß, nöthiget ihn dieselbe geschwinder wiederum zu einem andern Product zu verwenden, als es heilsam für ihn seyn wird. Wann ein solcher Kleeacker anfängt einträglich zu werden, tritt oft schon dieses Uebel, welches das zersplitterte Acker System nothwendig macht, zum Schaden des Landwirths ein; dazu kommt noch das Ungemach, daß der Landmann oft genöthiget ist, einen Acker mit einem Futterkraut zu bepflanzen, dessen Boden sich wenig oder gar nicht dazu schickt.

§. 41.

Die Anpflanzung solcher Producten, welche mehrjährig sind, wird ebenfalls nicht gut thun. Mehrere Oelsaamen,

Krapp

Krapp und andere Gewächse, welche sämtlich einen sehr vortheilhaften Ertrag geben, können in einer zersplitterten Feldgemarkung nicht gebaut werden.

§. 42.

Das viele Vertheilen der Feldgüther hat auch, wie die Erfahrung lehret, viele Zankereien und Prozeße zum Schaden der Landleute zur Folge. Dann bei so außerordentlich vielen Grenzen entstehen leicht Irrthümer und Unrichtigkeiten; der vielen verhaßten Servituten nicht einmal zu gedenken.

§. 43.

Schon in der Einleitung ist angeführt worden, daß der Dünger nicht gleich und gehörig kann vertheilet werden. Dieß stehet der Cultur außerordentlich im Wege. Sind einmal einige solcher kleinen Ländereien außer Stand, so können sie nicht wieder gut werden, es seie dann durch den größten Fleiß; dieser

kann aber nicht darauf gewendet werden, weil der Eigenthümer zu viele solcher kleinen Aecker besitzet. Es durch die Dunge allein zwingen zu wollen, gehet auch nicht an; dann soll ein solcher vernachlässigter Acker mehr davon haben, als ihm eigentlich zukommt, so wird sie andern Ländern entzogen, wodurch diese dann auch ausgemergelt und verdorben werden.

§. 44.

Bei einer consolidirten, oder ohnehin aus großen Aeckern bestehenden Feldgemarkung, findet alles dieses nicht statt. Da ist der Landmann in den Stand gesetzt, Anlagen zu machen, Verbesserungen vorzunehmen und überhaupt die Production, nach seinen eigenen, nützlich ausgedachten Planen, zu dirigiren.

§. 45.

Daß man noch so viele Nässen und Sümpfe in solchen Wiesengründen findet, welche ihrer Lage nach durchaus tro-

cken

cken und vollkommen gut sein sollten, daran ist das nachtheilige viele Vertheilen die Hauptursache. Dann die eckigte Lagen der kleinen Wiescher, erforderte daß auch die Wässerungsgräben krumm und in ungleicher Richtung geleitet wurden; dieß hinderte den gehörigen Abzug, und so wurden die besten Wiesen verdorben: Die Gränzen durch Weidenbüsche zu bezeichnen, trug auch zum Verderben bei; dann diese lockeren den Boden auf, wodurch das Wasser sitzen bleiben und die Gegend sumpficht machen kann.

§. 46.

Die Größe der Feldgemarkung eines jeden Orts und wie selbige unter den darinn Begütherten, vertheilt ist, verglichen mit dessen Bewohnern, bestimmt ob? und in welchem Grad die Güther zerstückelt sind. Das Klima und die Fruchtbarkeit des Bodens müßen auch bei einer solchen Vergleichung um Rath gefragt, und Rücksicht darauf genommen werden.

§. 47.

In einer ganz fruchtbaren Gegend, z. B. wo alle Güther zu dem höchsten Ertrag gebracht worden sind, da kann sich der Landmann auf einem kleinen Guthe reichlich ernähren. Ist nun die Bevölkerung sehr groß und daher die ganze Gemarkung sehr vertheilt, so würde in einer solchen Gegend die Consolidation nicht wohl anwendbar sein. Dieses ist aber nur der Fall in einigen morgenländischen aber in keinem der abendländischen Reiche. *

§. 48.

Wenn aber die Feldgemarkung groß und die Zahl der daselbst Begütherten gering ist, so wird die Consolidation auch in der allerfruchtbarsten Gegend mit grossem Nutzen vorgenommen werden, sobald ihre

* Z. B. in China, wo sich eine ganze Familie von einem ausserordentlich kleinen Guthe, reichlich ernähret.

ihre Güther zersplittert in der Gemarkung umher liegen, das heißt, sobald die kleinsten Äcker keine 80 □ Ruten halten.

§. 49.

In minder fruchtbaren Gegenden ist die Bevölkerung gewöhnlich gering, und die Feldgemarkung groß und sehr zersplittert; da tritt dann auch der Fall am häufigsten ein, daß der Feldbau nicht kann emporgebracht werden, es sei dann, daß eine Consolidation vorhergegangen ist.

§. 50.

Der Fall, daß eine partial Consolidation eintritt, läßt sich auch als möglich denken. Man nehme an, daß ein Dorf bestünde, in welchem jeder Einwohner seine Aecker von einer Qualität, in einem Feld, oder einer Gewanne, zusammen liegend hat, die Wiesen aber bis zu Stückcher von einigen Ruten zersplittert sind, so können diese consolidirt und

jene bei ihrer vorigen Verfassung gelassen werden.

§. 51.

Die Consolidation der Feldgemarkungen ist immer da nöthig und nützlich, wo der Landmann seine Güther von einer Qualität nicht in jedem Felde, oder wenigstens in einer Gewanne, zusammen hängend hat.

§. 52.

Der Satz daß die Consolidation für den Landbau äuserst wichtig sei, und in den mehresten, wo nicht in allen deutschen Dorfgemarkungen, mit Nutzen in Anwendung gebracht werden kann, ist wahr und richtig. Je vollkommner nun die Ausführung derselben ist, je höher ist auch ihr Werth.

Capitel 2.

Zeigt wie das Consolidations-Geschäft vorgenommen und ausgeführet wird.

I. Abschnitt.

Von den Schätzern.

§. 53.

So bald man gut gefunden und den Schluß gefaßt hat, eine zerstückelte Feldgemarkung zu consolidiren, und dadurch dem gesunkenen Landbau neue Prosperität zu verschaffen, so ist das Erste was man zu thun hat, daß kluge, einsichtsvolle und erprobt treue Männer, zu Schätzern und Feldvermessern gewählet werden.

§. 54.

Der Schätzer soll folgende Eigenschaften besitzen:

1) Er muß als ein Mann bekannt sein, der das Zutrauen seiner Mitbürger vollkommen verdient; karge Habsucht, Eigennutz, Mißgunst, Falschheit und dergleichen Additamenten eines unmoralischen Charakters, machen den klügsten Mann zu diesem Amt unbrauchbar.

2) Im Lesen, Schreiben und Rechnen, muß er geübt sein.

3) Es kann keiner Schätzer werden, der nicht ein guter Haus- und Landwirth ist. Dann wer seine eigene Oeconomie nicht gut zu besorgen weiß, von dem darf man nicht erwarten, daß er sich das Wohl eines Dritten läßt angelegen sein, oder daß er die erforderliche Einsicht hat.

4) Genaue Bekanntschaft mit der ganzen Feldgemarkung, und den einzelnen Güthern, ist unter allen

übri-

übrigen Erfordernissen, die nöthigste und größte.

Nach dem Verhältnis der Gemarkung, welche consolidirt wird, nimt man mehrere oder wenigere Schätzer. Damit diejenigen Männer welche sich dazu am besten schicken, dieses Amt erhalten, so soll die zu einer Consolidation schreiten wollende Gemeinde, sich versammeln und die Schätzer auswählen. Die ganze Gemeinde muß Mann für Mann, votiren; und damit weniger Kabalen gespielt werden können, so solle die Gemeinde dreimal soviel Schätzer auswählen als erforderlich sind; diese werden der Obrigkeit vorgestellt, welche dann die schicklichsten benennet und verpflichtet.

Weil dieses Amt von Wichtigkeit ist und während seiner Dauer die Schätzer um viele Zeit bringt, welche sie zu ihren häuslichen Geschäften verwenden könnten, so wird ihnen eine billige Belohnung verabreicht. Diese braucht nicht gerade

in Geld zu bestehen; es kann z. B. Befreiung von diesen oder jenen Diensten sein, welche die Gemeinde so lange unter sich vertheilt, bis die Consolidation beendiget ist.

§. 55.

Die Schätzer und der Geometer haben gemeinschaftlich zu untersuchen, ob die bisher bestandenen Lagerbücher richtig, oder in wie weit sie in der Angabe der einzelnen Aecker, Wiesen, Gärten und Hofraithen unrichtig sind. Dieses ist durchaus erforderlich und muß deshalb mit der grösten Genauigkeit geschehen. Dann sind die Lagerbücher in der Angabe der zersplitterten Grundstücke richtig: so ist die Consolidation geschwinder beendiget, als wenn dieses nicht ist, weil man das ganze Guth eines jeden Landwirths, alsdann nach seinem Gehalt sogleich berechnen und hiernach vermessen kann.

§. 56.

So wie sich Schätzer und Feldvermesser von dem Werth, der Richtig- oder Unrichtigkeit, des Lagerbuchs genau unterrichtet haben, lassen sie nun die ganze Gemeinde sich versammeln, theilen ihr die gemachten Bemerkungen mit, erklären deutlich und faßlich die Verfassung des Lagerbuchs und wie deßen Beschreibung der Feldgüther, mit der Wahrheit übereintrift.

Wenn dieses geschehen ist, so werden sämtliche Glieder der Gemeinde, der Reihe nach befragt, ob das bisherige Lagerbuch zum Grund der neuen Vermessung gelegt, oder ob der würkliche Besitzstand, dazu angenommen werden solle?

§. 57.

Damit hierüber die Vereinigung um so geschwinder zu Stande kommt, so haben die zum Schätzen und Messen ausgewählten und bestellten Männer, dahin

be-

besonders zu sehen, daß die versammelte Gemeinde vorzüglich aufmerksam gemacht wird, auf den größeren oder minderen Vortheil, welchen die Annahme der einen oder der andern Methode gewähret, und daß diejenigen welche am besten ist, in das helleste Licht gesetzt werde. (§. 77.) Wenn aber durchaus keine gütliche Vereinigung hierüber zu Stande konmmen kann, so muß der Obrigkeit deshalb Bericht erstattet werden, welche dann vorschreiben wird, ob das bisher bestandene Lagerbuch zur Grundlage der neuen Vermessung geradehin kann genommen, oder wie es sonsten muß gehalten werden. Es ist gar augenfällig, daß die Consolidation dadurch ganz außerordentlich aufgehalten wird, wenn die ehegültigen Lagerbücher unrichtig sind, weil dieses mehrere Vormessungen nothwendig macht.

§. 58.

Der Feldvermesser hat fast alles ohne die Schätzer, diese aber das mehreste

in

in Gemeinschaft mit jenen zu thun. Daher ist es erforderlich, daß so viel wie möglich, bei der Wahl auf Männer gesehen wird, unter welchen keine allgemein bekannte und lange daurende Feindschaft, die bei dem Geschäft erforderliche Einigkeit zerstöret und seinen Fortgang durch personal Zwist hemmet.

§. 59.

In dem förmlichen Eide, welchen die Schätzer zu schwören haben, wird denselben zur Pflicht gemacht:

1) Eine gänzliche Unpartheilichkeit, in ihren sämtlichen Geschäften; jedes Stück Guth, das sie zu schätzen haben, es sei was und gehöre wem es wolle, muß nach seinem wahren Werth welchen Lage, Boden und der Ertrag bestimmen, geschätzt werden. Deshalb haben sie

2) nichts auf freund- oder feindschaft, höher oder niedriger als es würklich werth ist zu schätzen, sondern alles

so

so ohne Ansehen der Person anzugeben, wie Wahrheit und theuer geleisteten Pflichten es erfordern.

3) Da die Schätzer mit Beistimmung des Geometers ihr Amt verwalten, dieser aber mit ihnen unter obrigkeitlicher Leitung, arbeitet; so müssen sie zwar da, wo dieser sie anweiset, die Schätzung vornehmen, dabei aber jederzeit ihrer eignen Einsicht folgen und sich von diesem so wenig als von sonst jemand, auf neben Wege leiten lassen und so bald als sie etwas verdächtiges bemerken, solches bei demjenigen anzeigen, welchem die Direction des Consolidations Geschäfts anvertraut ist.

4) Da die Consolidation die Absicht hat, daß die Production vermehrt und der Wohlstand der Landleute zu größerem Flohr gebracht wird; so darf auch dadurch niemand in seinem Besitz verkürzet werden. Weil dieses nun vorzüglich bei Waisen alsdann der Fall sein kann, wenn

ihre

ihre Güther an nachläßige Pachter gekommen sind, so wird es den Schätzern eingebunden und zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, bei deren Güther, besonders bei den Wiesen, genaue Untersuchung anzustellen, wie sie liegen? ob sie in demselben Stand sind wie die umliegenden? oder ob sie in einem schlechteren sich befinden? Ist es nun daß sämtliche anliegende Stücke gut sind, das eines Waisen es aber nach seinem Boden so nicht sein kann, dann wird es geringer als jene — ist aber der Boden dem anliegenden an Güte gleich, so wird, im Fall es eine Wiese ist, sie in dieselbe Claße geschätzt; ist es aber ein Acker, so muß er in die darauf folgende Claße oder Buchstaben gesetzt werden. Der Grund liegt darinnen, weil sich Wiesen weit geschwinder als Aecker verbessern und in guten Stand stellen lassen. (§. 80.)

5) Schätzen heist bei der Consolidation: Sämtliche Güther einer Gemarkung nach der Verschiedenheit ihrer Güte

in

in Classen ordnen und zwar so, daß diejenigen so von einer Qualität sind, auch in ein- und dieselbe Classe gesetzt werden.

Diese Classen werden am schicklichsten durch Buchstaben bezeichnet. A ist die erste, B die zwote und C, die dritte Classe. Dies heißt mit andern Worten: gut, mittelmäsig und schlecht.

Um Irrthum zu vermeiden, dürfen dieser Buchstaben nicht zu viele genommen werden. Die Menge kann leicht Verwirrung hervorbringen, Anlaß zum Unterschleif oder gänzlicher Verfehlung des Endzwecks geben.

Solten die Güther einer Feldgemarkung an Güte aber so verschieden seyn, daß sie sich nicht füglich unter diese drei Classen bringen liesen, so können noch 1 auch 2 Buchstaben weiter genommen werden, jedoch muß dieses nicht anderst als mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen.

6) Berg Gegenden sind schwerer als flaches Land und die darin gelegene Feldgüther, zu schätzen, wenn die Consolidation

dation nicht Gewanne vor Gewanne, sondern die ganze Gemarkung so vornimt, daß jeder Guthsbesitzer neun Aecker durch die Terminei erhalten soll. In letzterem Fall dürften die Schätzer besonders nicht eilig zu Werke gehen, sondern den Boden, deßen Beschaffenheit und die Lage jedes einzelen Ackers genau untersuchen und darnach urtheilen.

In Berggegenden schwemmt der Regen die Dungkraft aus den höher gelegenen Aeckern beständig fort und führet sie den tiefer liegenden zu. Darauf muß Rücksicht genommen werden. Die untersten Aecker sind in einer solchen Lage diejenige so in A, die etwas höher liegenden die in B, und die in der höchsten Lage, solche, welche in C kommen. Liegen noch Aecker oben auf dem Berge, in einer ebenen Fläche, so müßen diese genau besehen und nach ihrem Werthe angeschlagen werden. Doch darf hierbei nicht vergessen werden, daß Steine und bisherige schlechte Bebauung einzelner Güther den Werth sehr

verkleinern und eine geringere Stelle als die anliegenden, anweisen können. Oft sind auch in einer hohen Lage, Dallen, wo die Aecker so gut sind, als an dem Fuße des Bergs.

7. Weil ausser diesem noch viele Verschiedenheiten der Güther sich denken laßen, diese auch unter den Aecker und Wiesen einer Gemarkung größer als in einer anderen sind, so müßen die Schätzer, so bald sie finden, daß die obengenannte drei Buchstaben oder Claßen nicht hinreichen, um die an Werth so sehr abweichenden Güther, hierunter zu vereinigen, von dem Geometer einen Bericht aufsetzen laßen, in welchem dieses alles genau auseinander gesetzt und deutlich angegeben wird. Auf diesen Bericht, welchen die Schätzer mit ihrer Unterschrift bezeichnen, giebt sodann derjenige Beamte, welcher der Consolidation vorstehet, entweder für sich, oder, je wie die Umständen sind, nach geschehener Anfrage bei dem Kammer- oder Finanz-Collegio, die Sachgemäse Resolution-

tion, in welcher bestimmt erklärt wird, welche Masregeln zu ergreifen und wie viele Classen in diesem einzelnen Falle anzunehmen sind.

Besondere Vorschriften können hier darüber nicht gegeben werden, weil das Locale alles entscheidet.

Mehr als drei Claßen dürfen die Schätzer und Feldvermesser, nie ohne vorhergegangene berichtliche Anfrage, eigenmächtig festsetzen, weil durch diese Anordnung gar vielen Unrichtigkeiten vorgebogen wird.

8. Weil die Schätzer in der zu würdigen habenden Feldgemarkung, selbst mit Güthern ein und angesessen sind, keiner aber sich seine eigene Güther gerne schätzt noch schätzen soll; so schlage ich folgende Methode hierbei vor: wenn die Reihe an ein Stück kommt, welches diesem oder jenem Schätzer gehöret, so tritt der Eigenthümer ab. Die andern schätzen es sodann, dürfen ihm aber nachher den erkannten Anschlag durchaus nicht sagen,

 bis

bis das ganze Feld oder die Gewanne in Claßen eingetheilet ist. Wenn dieses den Schätzern jedesmal in ihren Pflichten mit aufgegeben wird, so kann dadurch verhindert werden, daß sich diese ihre eigene Güther nicht höher als sie werth sind, in Anschlag bringen.

§. 60.

Solten aber dem ohngeachtet die Schätzer gewissenlos genug sein und ihre eigene, oder die Güther anderer Feldbesitzer, nicht in die richtige Claße setzen, so bleibt auch dieses nicht verborgen, wenn, so wie ein Loos verschätzt ist, die ganze Gemeinde versammelt und ihr die ganze Schätzung deutlich vorgelesen wird. Ausmärckern welche in dem Bezirk angesessen sind, wird diese Zusammenkunft bekannt gemacht, damit sie ebenwohl dabei erscheinen und ihr Interesse wahren können.

Glaubt sich nun einer oder der andere durch die Schätzung von diesem oder jenem Stück verkürzt, so muß er dieses nach

der

der geschehenen Publication dem Geometer, welcher diese besorgt, anzeigen und die Ursache angeben, warum er sich verkürzt glaubt? Dieser und die Schätzer zeigen ihm sodann den Grund und die Ursache ihrer Schätzung an; sieht der Eigenthümer, daß er unrecht hat, alsdann wird er sich dabei beruhigen, glaubt er sich aber davon nicht überzeugen zu können, so muß er dieses binnen einer gesetzlich zu bestimmenden Frist, bey der Consolidations-Commission, oder bey Amt vorbringen, wo dann die Sache untersucht und rechtlich entschieden wird.

Durch dieses Mittel wird allen Unterschleiffen, dieser Art, vorgebeugt.

§. 61.

Mit den Wiesengründen wird der Anfang zur Consolidation gemacht; so wie einer dieser geschätzt und vermessen ist, so werden die Theile nummerirt und alsdann zur Verloosung geschritten; und eben so wird auch bei dem Ackerfeld verfahren. Weil aber

aber dieses Geschäft eigentlich dem Feldvermesser zukommt, so muß ich mir die Beschreibung davon, bis dahin versparen.

§. 62.

Gut und richtig angelegte Wässerungsgräben, sind eine Haupterforderniß und das erste Verbeßerungs-Mittel der Wiesengründe. Dann hierdurch werden die ernährenden Theile, wodurch der Graswuchs befördert wird, herbeigeführt und gehörig vertheilt. Die Schätzer müssen daher, so wie sie einen Wiesengrund beaugenscheinigen und taxiren auch zugleich dahin sehen, wie jene Haupt- und Nebengräben, am bequemsten zu führen sind, damit jeder einzelnen Wiese des Grunds, auch die gehörige Wässerung gegeben werden kann.

§. 63.

Bei der Anlage von Wässerungsgräben, wird gewöhnlich sehr gefehlt, indem sie zu tief gegraben werden, welches durchaus nicht sein darf.

Die

Die fetten und befruchtenden Theile, welche in dem Wasser aufgelößt herumschwimmen, sind die schweresten und senken sich daher, vermög dieser Schwere, beständig gegen den Boden zu. Ist nun der Graben zu tief, so hat das nicht nur die sehr schädliche Folge, daß die wuchsbringenden Theile mehrentheils verlohren gehen, sondern es hindert auch den Abzug und das vertheilen des Wassers.

§. 64.

Um die Wässerungsgräben nicht zu tief zu legen, muß man das Wasser, durch die ausgegrabene Erde und Wasenstücke, welche wie ein Damm, dem Graben entlang, fest aufeinander geschlagen werden, in die Höhe zwingen, daß es gleichsam über die Fläche des Wiesengrundes erhoben wird.

Dieses dient ungemein zur Beförderung des Wuchses und trägt gar viel zur Cultur des Bodens bei.

§. 65.

Es ist ausser allem Zweifel daß alle Wiesen fast gleich gut gemacht werden können, wenn edeler Fleiß die Arbeit beseelt und gutmüthige Fürsorge für sein und seiner Familie Glück, den Landmann dazu anspornet; welches gewis der Fall in den Saaten ist, wo kümmerliche Ernährung nicht der einzige Gewinn der erzogenen Früchte bleibt, sondern wo sich auch der ämsige arbeitende Mann, zu besserem Lebensgenuß, auf das Alter und für seine Kinder, etwas erwerben kann, und durch Anwuchs seines Vermögens, jede Bemühung belohnt siehet.

Die Pflicht der Schätzer ist es daher, bei den Wiesen sowohl, als bei dem Ackerfelde, eine genaue Unpartheilichkeit zu beobachten.

§. 66.

Es giebt Gegenden, in welchen die an Bergen liegende so genannte Himmelswiesen

wiesen häufig eingeführet sind, wo ganze Strecken dazu gebraucht, hingegen niedrig gelegene und Wässerungsfähige Ländereien, als Ackerfeld benutzt werden.

Hierauf muß bei der Consolidation Rücksicht genommen werden und ist jederzeit zu überschlagen, wie sich in solchen Fällen, der Ertrag von den beiden Strecken, als Acker und Wiese betrachtet, gegen einander verhält, und wie er sich verhalten würde, wenn man die Himmelwiesen in Ackerland und die bewäßerungsfähige Aecker in Wiesen verwandelte? Weil sich nun wohl immer ergeben wird, daß eine solche Umwandlung von Nutzen ist, so muß sie auch so fort vorgenommen werden. Aber hier entsteht die Frage: wie sollen die Schätzer und der Feldvermesser wenn solche Wiesen und Aecker von ungleichem Werth und Größe sind, verfahren, daß kein Theil in seinem Eigenthum gekränkt wird?

Das erste was hierbei zu thun ist und welches dem ganzen Consolidations-Geschäft, schon vorgehen muß, ist die Polizey-Verordnung, daß schlechterdings in der Mitte oder den Grenzen einer Feld-Flur, keine Himmelwiesen in Zukunft sollen geduldet, vielweniger neu angelegt werden. Eine solche Verfügung erfordert die Ordnung und ist zugleich von unverkennbarem Nutzen.

§. 67.

Wenn in einer Dorfgemarkung mehr Himmelwiesen sind als Ackerland, welches bewäßerungsfähig ist und also zu Wiesen kann umgeschaffen werden, so muß das Loos entscheiden welche Besitzer von letzterem erhalten sollen; diejenige welche ausfallen, erhalten, insofern Mangel an Wieswachs es erfordert, ihre Himmelwiesen an einem schicklichen Orte zusammenliegend. Doch würde es besser sein die Himmelwiesen gänzlich ab und in Ackerland

land umzuschaffen. Futterkräuter, welche man auf diesen ziehen kann, sind ungleich einträglicher.

§. 68.

Wenn aber nun solche Himmelwiesen per Rute nur 30. kr. das Ackerland aber 1. fl. werth, übrigens aber an Rutenzahl gleich wären, wie soll da verfahren werden? Man giebt alsdann, wie natürlich, für zwei Ruten nur eine. Um aber die Theile nicht zu klein zu machen und auch den bleibenden Ueberrest einzutheilen, so legt man von den natürlichen Wiesen derer, die in einer solchen Neuwiese angesessen werden, so viel an jedes Theil, als erforderlich ist, um alles Land unterzubringen. Wiesen aber welche schon in gutem Stand sind, gelten mehr als Ackerland, welches noch zu einer Wiese soll umgeschaffen werden. Deswegen muß man hierzu den Maaßstab von solchen Wiesen nehmen, welche zweimal so viel als

das Ackerland, werth sind, und dann wieder zwei Ruten für eine geben. Die Kosten welche auf die Verbesserung müssen gewendet werden und der ausbleibende Nutzen, bis die neue Wiese in einem Stande ist wie die abgegebene, erfordern dieses und gleichen es dahin aus, daß in diesem Fall und bei dieser Verfahrungs-Art, niemand zu kurz kommt.

§. 69.

Die beste Art aber ist diese und, weil sie am wenigsten Ursache zu Beschwerden giebt, die vorzüglichste, daß, da wo Ackerland in Wiesen soll verwandelt werden, die vorigen Besitzer ohne vorgängige Loosung, ihre Besitzungen behalten; oder, wenn diese allenfalls anderes Ackerland dafür haben wolten, sie an die Besitzer der Himmelwiesen durch Tausch überlassen.

§. 70.

Jeder Acker oder jede Wiese, an Geld anzuschlagen, ist nur in dem letzten

Fall

Fall und der darin angegebenen Transmutation nöthig. In großen, an einander liegenden Feldern, bestimmt man die Classen nach Buchstaben, ohne einen besondern Geldanschlag. (§. 59.) Im Grunde ist es einerlei, ob ich sage diese und jene Wiese ist per Rute 4 fl. werth, oder ob ich sage, beide kommen in A. B oder C, je nachdem sie nun viel oder wenig werth sind. Nur ist der Unterschied dabei, daß durch den wirklichen Geldansatz, leichter Klagen über Verkürzungen, wenn auch nur scheinbare, entstehen. Um dieses begreiflicher zu machen, mag ein Beispiel reden.

§. 71.

Zween Bauern kaufen zu einer Zeit zwo Wiesen, welche gleich gut und gleich viel werth sind. Der Eine hat die Ruthe mit 2 und der Andere mit 3 Gulden, bezahlt. Kurz hernach will die Gemeinde ihre Güther consolidiren. Die Schätzer beaugenscheinigen beide Wiesen und finden

den solche von gleichem Werthe, und setzen sie in die zwote Classe. Würde nun der Ansatz in Geld gemacht und beide etwa zu 2 Gulden, die Rute taxirt: so würde sich derjenige, welcher kurz vorher erst 3 Gulden dafür gegeben hat, beschwehren und einen höheren Anschlag verlangen, ohne daß er eine gegründete Ursache dazu hat; wird aber die Schatzung nach Buchstaben gemacht und also beide etwa in B gesetzt, so ist es weniger auffallend und wird seltener dagegen protestirt, ohngeachtet die Würckung eine und dieselbe ist.

§. 72.

Da aber auch der Fälle vorkommen können daß ein Acker von beträchtlicher Länge, theils gut, theils schlecht, oder mittelmäsig ist, wie haben sich da die Schätzer zu verhalten? es zieht sich z. B. ein Acker aus einem Thal, wo gute fette Bauerde ist, an einem Sandhügel entlang, wo sich die Saat nur kümmerlich ernähren kann?

Alsdann muß die Grenze bestimmt werden, wie weit der Boden gut ist, und wo er anfängt schlecht zu werden. Beide Stücke werden hernach gemessen und besonders aufgezeichnet. Der Besitzer desselben hat z. B. 10 Morgen in A, 12 Morgen in B, und 8 in C. außer dem besagten Acker. Bei der Messung des letzteren findet sich, daß 40 Ruthen ganz gut, 30 mittelmäßig und 20 Ruthen ganz schlecht sind. Nun setzt man die 40 Ruthen in A, die 30 Ruthen in B und die 20 Ruthen in C zu den andern Güthern des Eigenthümers.

§. 73.

Was im vorliegendem Fall gilt, wird auf ein ganzes Feld, angewendet. Ehe die Schätzer die einzelnen Aecker taxiren, sollen sie erst eine Generaltheilung des Feldes bestimmen und mit Pfählen bezeichnen, wie weit die erste, zwote und dritte Classe gehen soll. Diese Abtheilung gilt als Regel; erst wenn sie genau be-

stimmt

stimmt ist, werden die einzelnen Grundstücke besichtigt und die Ausnahmen gemacht. (§. 59. am Ende des 6ten Abschnitts.)

Bei den Wiesen wird eben so verfahren; zumal da ihr Unterschied merklicher als bei dem Ackerlande ist. Billig besehen die Schätzer jede Wiese zweimal, wann sie im Graswuchs stehet und wann sie kahl ist.

§. 74.

Jede Schätzung muß nach dem laufenden Preiß der Güther geschehen. Dieser ist in jeder Gemeinde hinlänglich bekannt. Oeffentliche Verganthungen und privat Verkäufe, geben dazu den Maasstab. Ohne politische Kenntnisse zu besitzen, können also die Schätzer denselben genau wissen. Dann so wie das Steigen und Fallen des Güther-Preißes, von dem hohen oder niedrigen Interessen-Fuß, und dieser von jenen wiederum abhangt — beide aber sich nach der Menge

des Geldes, der Produkten und deren Concurenz richten: so wird auch jeder aufmerksame Landmann mit dem Werth seiner Früchte und Güther bekannt, ohne daß er die Ursache, die ihm natürlich mehrentheils verborgen bleibt, auszuspähen vermag.

§. 75.

Die größere oder mindere Fruchtbarkeit dieses oder jenes Bodens, bestimmt den Ertrag und dieser den Werth des Guths selbst. Die Haupterforderniß eines Schätzers ist also: die Bekanntschaft mit jedem Fleck in der ganzen Gemarkung, ohne welche ohnehin keiner zu einem Schätzer qualificirt ist. Vorhin schon habe ich gesagt, daß die Schatzung nach dem lauffenden Preiß geschieht, weil alsdann niemand verkürzt werden kann. Verbeßerungen, die nach vollbrachter Consolidation geschehen, sind ein billiger Vortheil des Fleißes.

§. 76.

Da die weitere Verfahrungsart bei der Consolidation unter der Rubrick: Feldvermesser, wird abgehandelt werden, die größte Pflicht der Schätzer aber alsdann erfüllt ist, wenn sie treulich und gewissenhaft die angewiesene Gemarkung geschätzt haben; so schließe ich dieses Capitel mit dem Wunsch, daß jede Gemeinde, welche consolidiren will, gute, rechtschaffene und erfahrne Männer zu Schätzern erhalten möge, weil alsdann das Geschäft mit wenigen Schwierigkeiten verknüpft, leicht von statten gehet.

Fälle zur Entscheidung.

§. 77.

Ehe noch die Schätzer den Anfang mit dem Taxiren machen, muß die Oberdirection über die Beschaffenheit der Feldgemarkung und des Lagerbuchs genau unterrichtet werden. Ist das Lagerbuch in der Angabe des gröſten Theils der einzelnen

Grund-

Grundstücke richtig, so wird es am besten seyn, wenn dieses zur Grundlage der Zumessung gelegt und hierzu die Gemeinde disponiret wird. Kosten, Zeit und viele Arbeit, werden dadurch ersparet.

§. 78.

Soll man die Güther ohne einen besonderen Geldanschlag taxiren? oder sollen die verschiedenen Classen, nur nach einem Geldanschlag geordnet werden? Wichtige Fragen!

Weil der Geldansatz gar leicht Ursache zu Klagen über Verkürzungen giebt; (§. 70 — 71.) so nehme man lieber, besonders in bergigten Gegenden, einige Buchstaben mehr an und classificire die Güther auf diese Art. Dadurch kann man den gehoften Zweck am besten erreichen, ohne daß irgend einem Landwirthe zu kurz geschieht.

§. 79.

Jede Klage über Verkürzung muß sorgfältig untersucht werden. Das Eigen-

genthum des Staatsbürgers ist ein Heiligthum. Der Feldmesser und die Schätzer können fehlen, weil dieses menschlich ist, aber der Feldbesitzer darf dadurch nichts verlieren.

Machtsprüche und unkundige Urtheile dürfen durchaus nicht gelten: Die Consolidation ist eine so delicate und verwickelte Materie, daß nur durch die größte Ordnung und beste Ausführung, die Absicht zu erreichen steht.

§. 80.

Die Grundstücke von Waisen sind verpfachtet und verdorben, wie ist da zu helfen? sollen die Kinder hierunter leiden? oder soll ihnen der Schaden ersetzt werden? aber wie und auf welche Art?

In dem §. 59. ist in Absicht der Wiesen diese Frage entschieden. Der daselbst angegebene Fall, gilt im Allgemeinen, aus dem daselbst angegebenen Grunde. Aber wie sollen sich die Schätzer bei dem Ackerlande verhalten.

Würde

Würde ein solcher verdorbener Acker in eine höhere Ordnung gesetzt, als er nach seinem innerem Werthe verdient, so leiden die unmündigen Besitzer zwar nicht darunter, aber derjenige, welchem der Acker bey der Verloosung zufällt, kommt zu kurz, und dieser kann doch um jene nicht verkürzt werden.

Wäre es nicht billig daß der Pachter den Schaden, nach einem gerichtlichen Anschlag, zu ersetzen angehalten würde?

§. 81.

Die Felder von armen oder trägen Landleuten, sind fast immer in einem schlechteren Zustand, als die von andern. Können diese in eine höhere Classe gesetzt werden, weil sie wieder verbessert und zu einem höheren Ertrag gebracht werden können? Nein! der fleißige Arbeiter würde dadurch Schaden leiden. Jedoch ist dieses nur von solchen Aeckern zu verstehen, welche ohne einen großen Zeit- und Kosten-Aufwand nicht hergestellt werden können.

§. 82.

Wem soll die Schätzung übertragen werden? (§. 54.) Bei der Auswahl der Schätzer ist die äusserste Vorsicht ohnumgänglich nöthig, da so wichtige Folgen davon abhängen. Wenn man des Feldbaus kundige und erfahrne Männer, in andern Dörfern finden könnte, welche in der zu consolidirenden Gemarkung, ganz und gar nicht angesessen sind, und doch damit bekannt wären, so mögte ich diese lieber zu Schätzern wählen, als andere in der Gemarkung Angesessene. Dadurch könnte jeder Gedanke an Partheylichkeit erstickt und ein glücklicher Fortgang des Geschäfts erhalten werden.

§. 83.

Zu welcher Zeit soll die Schätzung vorgenommen werden?

Wollen sich die Schätzer nur nach dem Wuchs der Früchte richten und zu der Zeit die Güther schätzen, wenn solche

im

im Flor stehen, so können sie leicht hintergangen werden, weil durch Mergel, Gips oder Asche auch einem schlechten Acker schön stehende Früchte, entlockt werden können. Der Boden aber ist demohngeachtet schlecht, und trägt in dem Jahr, da er durch ein solches Mittel in eine höhere Classe gesetzt wurde, vielleicht noch einmal so viel, als er in dem darauf folgenden Jahre, der besten Bearbeitung ohngeachtet, erträgt. Zur Zeit des Wuchses sollen die Schätzer die Güther zwar beaugenscheinigen, die Taxation aber nicht eher bestimmen, bis die Felder geleeret sind.

§. 84.

Ein Feld das dem Dorf welches seine Güther consolidirt, weit entlegen ist, enthält drei Classen von Ackerland, A, B und C: der Umfang ist aber klein weshalb dieses Terrain nach der bisherigen Flurordnung, nicht als ein für sich be-

stehendes Feld angesehen wurde, sondern mit einem ebenfalls kleinen, aber dem Dorf näher gelegenen District, Ein Feld ausmachte. In dem, dem Dorf nah gelegenen District, gilt die Rute in A 2 Gulden, in dem entfernteren aber nur 1 Gulden, und doch gehören beide Felder zusammen und sollen mit einander consolidirt werden, was ist da zu machen? Diese Frage beantwortet sich sehr leicht; man muß beide Districte als besondere Felder betrachten, und jedes besonders consolidiren. Dann wollte man die Güther aus dem einen in das andere Feld vertauschen, so würde derjenige Schaden haben, welcher vorher in dem näher gelegenen angesessen war und nun in dem entfernteren Felde seine Güther erhielte.

II. Abschnitt.

Der Geometer.

§. 85.

Kein Feldmesser soll zur Consolidation gebraucht werden, der nicht hinlängliche Kenntniße in der reinen und practischen Geometrie, den Grundsätzen des Landbaus — und den Geist der Ordnung, in einem hohen Grade besitzet. Wer keine Theorie hat, der kann gar leicht fehlen; er gleicht einem Schiffer der ohne Compaß das Meer befahren will. Die Grundsätze des Ackerbaus, muß er nicht nur deswegen wissen, weil er dadurch in den Stand gesetzt wird, den Feldern eine bessere Ordnung, bei Anlegung der Gewannen zu geben, sondern auch darum, weil er, während seines Geschäfts, dem Landmann manchen guten Unterricht ertheilen kann. Daß niemand zum Consolidiren kann zugelassen werden, der nicht vorher geprüfet worden, ist so wichtig, daß es nicht oft genug gesagt und wiederholt werden kann.

§. 86.

Der von einer Dorfgemeinde zum Consolidiren angenommene Feldmesser, wählt sich einen Gehülfen oder Controlleur. Letzterer kann ein junger Mann seyn, welcher sich in der practischen Feldmeßkunst perfectioniren will. Beide werden sodann der Obrigkeit vorgestellt, verpflichtet und mit bestimmten Instructionen versehen. In diesen Instructionen muß nicht nur enthalten sein, wie das Consolidations-Geschäft auszuführen ist, sondern auch wie viel beide von der Gemeinde erhalten und was sie daher zu leisten haben. Der Lohn wird am sichersten nach der Morgenzahl der Feldgemarkung bestimmt. Die Arbeit bestehet in einer genauen und gewissenhaften Vermessung der Felder und der Fertigung eines neuen Urbariums oder Lagerbuchs; außer diesem muß noch ein Riß- oder Carten-Buch, und über beide ein genaues Register aufgestellt werden.

§. 87.

Das Geschäft nimt seinen Anfang damit, daß der Feldmesser die ganze Gemarkung beaugenscheinigt. Bei diesem Augenschein notirt er sich sorgfältig diejenigen Orte, wo Verbesserungen müssen vorgenommen werden; wie er die neuen Dorf- und Feld-Wege anlegen und die Krümmungen der Bäche strecken will, bemerkt er ebenfalls. Alsdann muß er sich nach den Guthsbesitzern erkundigen; ob z. B. Herrschaftliche Domainen- Kloster- Adliche- oder Lehen- Güther in der zu consolidirenden Gemarkung liegen: ob diese mit in den Ackerumsatz kommen, oder nicht? Alles dieses wird umständlich aufgeschrieben, damit er sich jederzeit hiernach zu richten weiß.

§. 88.

Wann dieses geschehen ist, so wird das bisher bestandene Lagerbuch untersucht, und zwar auf folgende Art: der

Feld-

Feldmesser wählt hier und da mehrere Grundstücke aus, um solche zur Probe des Lagerbuchs zu messen. Findet sich der Gehalt mit demselben übereinstimmend, und ist nicht bekannt, daß es in der Angabe des Gehalts von andern Ländereien, unrichtig gefunden worden, so kann man dasselbe zur Grundlage der neuen Messung nehmen.

§. 89.

Hierauf werden die Schätzer angewiesen mit der Schätzung der Güther vorzuschreiten. Ehe dieses aber noch geschieht, müßen sämtliche Wiesengründe und Felder nummerirt werden. So wie eine Wiese oder ein Acker taxirt ist, so wird aufgeschrieben, wer der Eigenthümer ist und in welche Classe das Stück kommt. Ist der ganze Wiesengrund oder das Feld geschätzt, so werden die einzelnen Besitzungen eines jeden Landmanns, nach ihren besondern Buchstaben, zusammen addirt und in eine Tabelle eingetragen,

gen, wozu das Formular hier angegeben wird.

Tabelle

über die in dem Wiesengrund Nro. 1. liegenden Wiesen.

Nahmen der Besitzer.	Lit. A. Gut.			Lit. B. Mittelmäsig.			Lit. C. Schlecht.		
	M.	R.	S.	M.	R.	S.	M.	R.	S.
Joh. Stahl	1	15	8	2	6	3	—	80	4
Georg Glanz	—	60	3	1	—	—	1	20	7

§. 90.

Wenn dieses geschehen ist, so verfertigt der Feldmesser die Nummern, welche nur deswegen gezogen werden, um die Ordnung zu bestimmen, nach welcher die Loose sollen gegriffen werden, welche die Reihe festsetzen, wer in jedem Buchstaben, den ersten, zweiten, oder dritten Acker und so weiter erhält; eben so bei den Wiesen. Von den ersteren Nummern, welche nur die Ordnung festsetzen, in welcher die Grundstücke verlooset werden, müssen so viele sein, als Eigenthümer in den drei Buchstaben einer jeden Vertheilung, angesessen sind. Damit aber bei A. B und C nicht jedesmal auf das Neue braucht gelooset zu werden, so könnten solche allenfalls so eingerichtet werden:

in A Nro. 6.	in B Nro. 1.	in C Nro. 14.

So

So wie diese Verloosung bei der versammelten Gemeinde geschieht, muß der Feldmesser solche wiederum in eine Tabelle eintragen, welche folgendergestalt einzurichten wäre:

Die Ordnung in welcher die Loose gezogen werden.	Nahmen der Ziehenden.	Erhalten in		
		A No.	B No.	C No.
1	Johannes Stahl	6	1	14
2	Georg Glanz	3	14	6
3	Peter Meininger	1	17	8
	u. s. w.			

Die erste und zwote Rubrick von dieser Tabelle, kann, so bald die Reihen-Loosung geschehen ist, gefertigt werden, damit bei der Verloosung, wie die Güther in der Gewanne aufeinander folgen sollen, nur die Num. in ihre verschiedenen Classen dürfen eingetragen werden.

Zu gleicher Zeit muß der Gehülfe des Feldmessers, von den drei Güther-Classen,

Classen, A. B und C eine eigene Liste machen, wozu folgendes Model dienen kann.

In Lit. A des Wiesengrunds Nro. I.		In Lit. B des Wiesengrunds Nro. I.		In Lit. C. des Wiesengrunds Nro. I.	
Ordnung N.	Nahmen	Ordnung N.	Nahmen	Ordnung N.	Nahmen
6	Johannes Stahl	1	Johannes Stahl	14	Johannes Stahl
3	Georg Glanz	14	Georg Glanz	6	Georg Glanz
1	Peter Meininger	17	Peter Meininger	8	Peter Meininger

§. 91.

Die Tabelle des Gehülfen ist dazu erforderlich, daß der Feldmesser diese mit der Seinigen collationirt, um einen etwaigen Irrthum zu entdecken. Sie ist so eingerichtet, daß jeder Nahmen dreimal eingetragen werden muß damit man sie, wann die Loose auf dem Felde ausgegeben werden, alsdann verschneiden und auf Stäbcher stecken kann, um jeden Guthsbesitzer den ihm zugefallenen Theil zu bezeichnen.

§. 92.

Wann nun die Arbeit bis hierhin vorgerückt ist, alsdann macht der Geometer einen Grund- und Umriß von dem zu vertheilenden Felde oder Wiesengrund. Auf demselben wird der gestreckte Lauf des Bachs, der ihm bei der Consolidation angewiesen wird, und eben so auch die neuen Wege gezeichnet und zugleich berechnet, wie viel das neue Flußbett und die gestreckten Wege, an □ Morgen und Ruten dem

Ganzen entziehen, und wie vieles Land durch die alten eingegangenen, wieder dazu kommt. Bei der Consolidation müssen die krummen und schiefen Grenzlinien abgeschaft und in strack lauffende, verwandelt werden.

§. 93.

Bei Anlegung der neuen Flußbetten muß vorzüglich Rücksicht darauf genommen werden, daß die Wässerung dadnrch erleichtert und befördert wird. Da man sumpfichte Wiesen, nur durch einen gehörigen Abzug des stockenden Wassers trocken legen kann, so müssen die Bäche so geleitet werden, daß zugleich dieser wichtige Endzweck erreicht wird. Die Anlage zu einer planmäsigen Wässerung, hat der Geometer gemeinschaftlich mit den Schätzern zu besorgen. Hierbei kommt es hauptsächlich darauf an, daß jede einzelne Wiese kann bewässert werden und daß das Wasser ohne sitzen zu bleiben, abrinnt. Die Haupt- und Nebengräben müs-

müssen in einem richtigen Verhältniß stehen und dürfen nicht auf gerade wohl ausgegraben werden. Ein Hauptverderbniß für die Wiesengründe ist darinn zu finden, daß die Wässerungs-Graben kein Ebenmas haben und bald höher bald tiefer gegraben sind.

§. 94.

Die Streckung der Wege soll sich der Feldmesser vorzüglich angelegen sein lassen. Da die Fahrwege möglichst strack gelegt werden, so wird neben einem Fahrweg kein besonderer Fußpfad gestattet, sondern beide werden mit einander verbunden, und dieser nur etwas höher als jener gelegt. Gräben, die man dem Wege entlang führet, verhindern daß Wasser darauf sitzen bleibt und sie schadhaft oder unwegsam macht.

§. 95.

Die Feldwege, welche ohngefehr 10 Schuh schmäler als die Dorfwege gemacht

werden, sind so anzulegen, daß man von denselben in das Feld überall hin kommen kann, ohne die Länge desselben durchaus zu berühren. Können dieselbige mit den Haupt- oder Dorfwegen verbunden werden, so muß es geschehen, weil man dadurch vieles Land erspahret. Ueberhaupt ist die Anlage der neuen strack lauffenden Wege, ein so wichtiger Gegenstand, daß eine reifliche Ueberlegung dazu erfordert wird.

§. 96.

Die Vertheilung der Wiesen und Aecker muß nach der Verloosung zuerst auf dem Papier geschehen. Das ist: der Feldmesser nimmt den Grund- und Umriß (§. 92.) vor sich, ordnet zuerst die Gewannen, nach der erneuerten Einrichtung an und theilt dann jedem Landmann den ihm zugefallenen Antheil darinn zu. Durch diese Anordnung wird die künftige Zumessung auf dem Felde, um ein großes erleichtert, und allen Unrichtigkeiten vorgebogen,

gen, weil hierbei alle Winkel und Linien genau und mit Vorsicht können gemessen werden.

§. 97.

Die Gewannen müssen, wo es nur möglich ist, so angeordnet werden, daß alle und jede Grundstücke, die Figur eines Quadrats oder Parallelogramms erhalten. Beide sind die schicklichste Figuren für Landgüther; vortheilhaft, wegen der landwirthschaftlichen Bearbeitung; nützlich, weil diese Figuren am besten zu messen und zu berechnen sind.

§. 98.

Wenn die würkliche Austheilung geschehen soll, so läßt dieses der Geometer der Gemeinde bekannt machen, daß sich diejenigen dabei einfinden können, welche in dem zu vertheilenden Loos angesessen sind und jeder das Seinige bemerken kann. So wie ein Theil nach dem andern vermessen wird, so werden die Grenzen einst-

weilen mit Pfählen bezeichnet. Auf das Stück selbst steckt man ein Stäbchen, welches die Nummer angiebt, wie solche nach der Verloosung auf einander folgen.

§. 99.

Sobald das Ganze durchgemessen und jedem Percipienten sein gebührendes Rutenmaas zugetheilt worden ist, so versammelt man die Gemeinde abermal und macht bekannt, daß nunmehro das ihr zu benennde Loos, vermessen und ausgetheilt sei. Ueber diese öffentliche Bekanntmachung wird ein Protocoll geführet, welches jedes Mitglied der Gemeinde unterschreibt, damit nicht hinter her Klagen entstehen, die durch vorgegebene Unwissenheit entschuldigt werden wollen.

§. 100.

Während dieser Zeit müssen die Grenzsteine zurecht gemacht werden. Am schicklichsten würde es seyn, wenn solche auf beiden Seiten mit der Nummer bezeichnet

net wären, welche das Grundstück hat, dessen Grenze sie zeigen. Unter die Grenzsteine legen die verpflichtete Landscheider mehrentheils eine Kundschaft, welche aus einem der Fäulniß nicht ausgesetzten Stoff bestehet. Dieser Gebrauch ist schlechterding nicht zu verwerfen.

§. 101.

Um keinen unnöthigen Aufwand zu machen, so müssen alle bei der Consolidation vorfallende Handarbeiten, von den Gliedern der Gemeinde, der Reihe nach, gemacht werden. Dahin gehören das Steinsetzen, graben des Flußbetts und der Wässerungs-Gräben. Ob das Ausfüllen des alten abgegangenen Flußbetts, durch die Gemeinde, oder von demjenigen geschehen soll, der solches erhält? darüber muß eine Vereinigung vorher getroffen werden.

§. 102.

Wann die ehegültigen und bisher bestandenen Lagerbücher in einer solchen Ver-

fassung sind, daß man das Consolidations-Geschäft, darauf schlechterdings nicht gründen kann: so müssen alle und jede einzelne Grundstücke vorhero gemessen, und deren Gehalt sorgfältig aufgeschrieben werden. Da hierdurch die Arbeit des Geometers gehäufter und verwickelter wird, so ist es nicht mehr als billig daß man ihm auch auf diesen Fall seine Belohnung erhöhet.

§. 103.

Nach Beendigung dieser Vormessung, wird sodann, wie schon angegeben ist, verfahren. Da aber doch alle und jede Lagerbücher, als eine öffentliche Urkunde, die Vermuthung zur Seite haben, daß bei Eintragung der Güther, der Gehalt von keinen gringer ist angesetzt worden, als das Stück zur Zeit des Einschreibens enthielte; so sind, ehe die Vormessung angeht, folgende Puncte auseinander zu setzen und zu entscheiden.

1.) Wie soll sich der Feldmesser verhalten,

ten, wenn ein Grundstück weniger enthält als das Lagerbuch besagt?

und

2.) Wie, wenn es größer ist als das Lagerbuch angiebt?

In dem ersten Fall erhält der Eigenthümer so viele Ruten, als in dem Lagerbuch angegeben sind, wenn er keine Kaufbriefe oder andere Contracte in Händen hat, welche den Gehalt geringer bestimmen. Das jüngste Erwerbungs-Document entscheidet in diesem Fall; daher müssen die Feldbesitzer gehalten seyn, ihre Kauf-Tausch und andere Contracte, auch die Theilzettel, dem Geometer vorzulegen, weil niemand mehr fordern kann, als er rechtmäsig erworben hat.

§. 104.

Bei dem zweiten Punct ist zu unterscheiden:

a.) ist das Grundstück geblieben, wie es war, oder

b.) hat der Eigenthümer es durch Kauf,

Tausch, Schenkung oder Erbschaft, eines daran gelegenen, vergrössert?

In dem unter a angegebenen Fall, darf es nicht größer seyn, als die Erwerbungs-Urkunden, oder das Lagerbuch besagen; in dem Fall sub b. aber, muß nachgesehen werden, wie? und unter welchen Bedingungen ist das daran liegende, neu erworbene Grundstück, an den dermaligen Besitzer gekommen? und wie viel Ruten hat er rechtmäsig erworben?

§. 105.

Wie aber, wenn jemand ein Grundstück besitzt, daß in keinem Lagerbuch zu finden ist und worüber er keine Urkunde, welche den Besitz rechtfertigt, produciren kann? oder wenn der Kaufbrief einen größeren Gehalt, als das Lagerbuch, bestimmt?

Alsdann hat der Feldmesser einen genau auseinandergesetzten Bericht, darüber an die Obrigkeit zu erstatten, welche nach bekannten Gesetzen die strittige Puncte

te entscheidet; dann da es hierbei auf Rechts-Regeln ankommt, so kann ihm die Entscheidung nicht überlassen werden.

§. 106.

Wo ein Landmann einen Acker zu einem Baumstück angelegt hat, ist zu unterscheiden.

a.) wird die Gewannen-Ordnung wie die vorherige? oder

b.) wird sie umgeändert und so angelegt, daß dieses Baumstück, unter mehreren Guths-Besitzern vertheilt werden muß.

Bleibt die vorherige Gewann-Ordnung und Richtung der Aecker bestehen, alsdann behielt der Eigenthümer des Baumstücks, seine Besitzung und bekommt die andern Aecker derselben Qualität daran gelegt, soll aber die Ordnung der Gewannen verändert und es dadurch unthunlich werden, daß Einer diesen Acker allein bekommt, alsdann müssen sämtliche Bäume, Stück um Stück, pflicht-

mäßig

mäsig taxirt und dem Eigenthümer aus der Gemeinds-Casse bezahlet werden. Wer nun einen von diesen Bäumen bei der neuen Autheilung der Güther erhält, der ist verbunden, ihn um den Anschlag, an jene Casse zurück zu zahlen.

§. 107.

Einzeln stehende Bäume machen keinen Unterschied; jedoch müssen sie, wenn sie nicht mehr ausgenommen wernen können, billig taxirt und dem Eigenthümer bezahlt werden. Bäume von wildem Obst, werden abgehauen; das Holz bleibt dem vorigen Besitzer.

§. 108.

Da die Consolidation keine andere Absicht hat, als daß durch die vergrößerten Besitzungen, der Boden besser bearbeitet und dadurch zu dem höchsten Ertrag gebracht wird; so mögten Gärten, besonders solche, welche in Mauern, Zäune oder Hegen liegen, nicht in den Güther-

ther=Umsatz kommen; um so mehr, da diese durch alljährliches Düngen und Umgraben, schon zum höchsten Ertrag gebracht worden sind.

§. 109.

Ganz anders verhält es sich mit den offenen Ländern und Pflanzenrainen. Diese sind mehrentheils so sehr zerstückelt, daß die dazwischen hinlaufende Wege und Furchen, einen sehr beträchtlichen Theil dem Baulande entziehen. Durch das Zusammenlegen dieser Länder, wird daher vieles gewonnen.

§. 110.

Wenn in der Mitte des Feldes eine Wüstenei wäre, die durch Steine, Sand oder eine andere Ursache, so schlecht ist, daß sie gar keinen Werth hat, so wird sie den daran zu liegen kommenden Aeckern ohnentgeldlich zugetheilt, damit dadurch die Gewannenordnung nicht gehindert oder entstellt wird. Der neue Besitzer

mag

mag sie durch Fleis und Cultur verbessern.

§. 111.

Um die Ordnung der Gewannen, durch nichts zu unterbrechen, so müssen die, etwa in das Feld sich erstreckende, Weide und Gemeinheiten zu der Masse des Feldes gezogen und mit vermessen werden. Da aber hierdurch das Feld einen Zuwachs an Rutenmaas erhält, so wird das nach geschehener Zumessung noch überschiesende Guth, nach Verhältniß seiner Größe, in Aecker eingetheilt und zum Nutzen der Gemeinde, öffentlich verkauft. Der Kaufschilling giebt einen Beitrag zu den Consolidations-Kosten.

§. 112.

Wenn die Wiesen und Aecker consolidirt sind, alsdann soll sich der Feldmesser, die Messung und Aussteinung der Bauernhöfe angelegen sein lassen. Die

Die häufige Gemeinschaft der Hofraithen ist ein immerwährender Zankapfel; jeder muß genau wissen wie weit der Hof sein, oder seinem Nachbarn ist, damit er seinen Pflug, Wagen und anderes landwirthschaftliches Geräthe, sicher auf dem Seinigen unterbringen kann, und nicht der Gefahr ausgesetzt ist, daß der Nachbar, dem er sein Recht und seinen Besitz an dem Orte wo es steht, beweisen will, den Gegenbeweis damit führet, daß er alles zerschlägt, verdirbt und davon wirft.

§. 113.

Die Allmayen und Gemeinds-Weiden sollen bei der Consolidation ebenfalls ausgetheilt und die Stall- und Pferch-Fütterung eingeführet werden. Da sich eine solche Neuerung aber der Landmann, nicht leicht auf einmal gefallen läßt, indem er sich von dem würklich daraus entspringenden großen Nutzen, nicht überzeuget, weil es ihm an Erfahrung fehlt und sein Vater und Grosvater ihr Vieh nicht

nicht im Stall fütterten: so wird schwerlich etwas ausgerichtet werden, wenn man nicht bewirken kann, daß zum Anfang nur ein Theil der Gemeinds-Weide, unter die Glieder der Gemeinde vertheilt wird und mehrere durch Zureden dahin gebracht werden, daß sie ihr Vieh in dem Stall halten.

§. 114.

Sätze die sich auf Erfahrung stützen, sind freilich diejenigen, welche in der Landwirthschaft die häufigste Nachahmung verdienen und erhalten; deswegen muß man bei der Einführung eines neuen, bisher nicht üblich gewesenen Gebrauchs, fürsichtig zu Werk gehen, und den Landmann durch Beispiele überzeugen. Die Herrschaftlichen Pachthöfe müssen eine Schule für ihn seyn; was er da mit Nutzen und erklecklichem Gewinn, ausgeführet sieht, wird er gewis nachmachen.

§. 115.

Bei Vertheilung der Gemeinheiten, muß ein Nachbar dem andern gleich gehalten werden. Einer bekommt davon so viel als der andere; der Reiche wie der Arme. Die Allmayen und Gemeinheiten gehören eigentlich nicht den Einwohnern des Dorfs, sondern sie sind ein Eigenthum der Gemeinde, als moralische Person betrachtet. Da nun alle Gemeinden die Rechte der Minderjährigen haben, so sind ihre Güther und Besitzungen unter der speciellen Aufsicht der Obrigkeit und können ohne deren Einwilligung nicht verkauft oder veräußert werden. Wo eine Gemeinde ihre Allmayen unter die Einwohner vertheilen will, da hat sie vorher die obrigkeitliche Erlaubnis und Einwilligung, ein decretum magistratus, auszuwürken.

§. 116.

Ob die Gemeindsgüther erb- und eigenthümlich, oder nur zur Benutzung,

bei dem Vertheilen übergeben werden, wird in der Concession genau bestimmt; damit über kurz oder lang, bei Erbfällen oder Verkäufen von Wegziehenden, keine Strittigkeiten darüber entstehen wenn die Gemeinde ein solches Guth, als ein Pertinenzstück der Gemeinheit, wieder an sich ziehen wollte.

Von herrschaftlichen und andern Güthern.

§. 117.

Wenn solche Güther nicht abgesondert und von den Bauerngüther getrennt liegen, so sollte man solche immer in den Ackerumsatz bringen. Das Zutrauen der Landleute würde dadurch gewinnen. Daß es mit Einwilligung der Herrschaft, des Lehensherrn und des Lehensträgers, geschehen muß, versteht sich von selbst; aber wie sollten diese ihre Einwilligung versagen, wenn sie ohne Verlust, eine nützliche Anstalt befördern können?

§. 118.

Wo aber herrschaftliche Wiesen oder Aecker getrennt von dem übrigen Bauernguthe liegen, und von beträchtlicher Größe sind, wie dieses dann mehrentheils der Fall bei solchen Güthern ist, da können sie unverändert bleiben.

§. 119.

Daß man die herrschaftlichen Domainengüther unter die Bauern vertheilet, ist eine Lieblingsidee, des gegenwärtigen Zeitalters. Diese Vertheilung kann während dem Consolidiren am füglichsten ausgeführet werden, und ist gut und löblich, wo es das Locale erfordert. Aber wie oft wird sie am unrechten Ort ausgeführet, und wird, statt daß sie Nutzen bringen sollte, sehr schädlich.

§. 120.

Es liegt z. B. in einer Gemarkung, wo die Güther der Landleute in einem

schlechten Bau stehen, oder wo die Bevölkerung gegen die Menge der Güther noch immer gering ist, ein herrschaftliches Guth, welches treflich angebaut und daher einträglich ist; nach diesem Guthe würden gewis alle Einwohner des Dorfs trachten und um seine Erhaltung nachsuchen; aber soll man dieses Guth deshalb an sie abtretten, es sey käuflich oder auf eine Leihe? nein! dann geschieht in diesem Fall die Abtrettung würklich, so vergehen wenige Jahre, und das herrschaftliche Guth, ist eben so ausgemergelt und verdorben, als die andern Bauerngüther, weil nun jeder Landwirth zu vieles Land bekommt und deshalb an der gehörigen Wartung gehindert wird. Weitere Gründe dürfen nicht einmal angegeben werden, weil die Erfahrung das Wort spricht.

§. 121.

Wo also die Bauerngüther nicht in einem vollkommen guten Bau sind, sondern

dern noch immer verbessert werden müssen, da darf man auch an keine Austheilung der herrschaftlichen Güther denken. Der Landmann sucht das Einträgliche davon im Guthe, das er doch nur in der Bearbeitung und Behandlung desselben, finden kann. Bei dem eben angegebenen Fall leidet immer ein oder das andere Guth; das Herrschaftliche oder Eigene. Bei einem temporal Pfacht würde das herrschaftliche Guth ausgesogen und die eigenen Aecker verbessert werden. Bei einer Erbleihe oder einem Verkauf würde das herrschaftliche Guth gebaut und die eigenen Aecker zu einer Wüste werden; wenn der Landmann zu viele Aecker hat, so denkt er an die Cultur der minder einträglichen nicht.

§. 122.

Sind die Bauerngüther in einem vollkommen guten Stand, und die Bevölkerung macht eine Erweiterung der Gemarkung erforderlich, um den zu vie-

len Einwohnern eines Orts, oder einer Gegend, besseren Unterhalt und die gehörige Beschäftigung zu verschaffen, da thut man wohl, wenn die herrschaftlichen Güther unter die Bauern vertheilt werden. Die landwirthschaftliche Gewerbsfreiheit gewinnt dadurch, und mehrere Menschen finden einen hinlänglichen Unterhalt.

§. 123.

Da aber doch der Ertrag eines solchen herrschaftlichen Guths, bisher ein Theil der Staatseinkünften war, und also zu den Mitteln gehörte, womit die Staatsbedürfniße befriedigt wurden, so muß, wenn ein solches Guth an die Unterthanen auf eine Erbleihe gegeben wird, dahin Bedacht genommen werden, daß die Staatseinnahme dabei keinen Schaden leidet, weil die Ausgaben nach der Einnahme berechnet werden; verringern sich diese und jene werden nicht eingeschränkt, so leidet der Staat, werden sie

ein-

eingeschränkt, so erhält sich zwar der Staat bei Credit, gleicht aber einem Körper, in dem das Blut nicht frei circuliret. Der Staat muß vieles einzunehmen und vieles auszugeben haben; jedoch darf jenes nur ein kleiner Theil des reinen Gewinns, der producirenden und fabricirenden Stände bewürken, und dieses, das Glück des Ganzen bezwecken.

§. 124.

Ein herrschaftliches Guth auf Erbleihe zu geben und den Pacht in Geld abtragen zu lassen, ist den Einkünften des Staats nachtheilig; dann wie die Producten im Werth steigen, so fällt der Werth des Gelds, und anstatt daß das Guth von Jahr zu Jahr einträglicher werden sollte, erfolgt das Gegentheil. Man setze also den Pacht nach Verhältniß des Guths, in Anschlag, und lasse ihn mit Früchten abtragen. Dabei leidet die Herrschaft so wenig als der Landmann; im Gegegentheil, beide gewinnen.

§. 125.

Kloster- und andere, auswärtigen Besitzern, zugehörige Güther, sind mehrentheils in der besten Lage der Gemarkung gelegen; wenn die Gemeinde dieselbige nicht durch einen Kauf an sich ziehen kann: so wird sie wohl thun, sie in einen Temporal-Pacht zu nehmen. Am besten, wenn die Verwaltung im Nahmen der Gemeinde geschieht — und der daraus entspringende Gewinn zu Schulen und andern nützlichen Anstalten, verwendet wird.

§. 126.

Die Frohnden sind es hauptsächlich, welche dem Landmann das Daseyn eines herrschaftlichen Guths erschweren. Würden diese in eine leidliche Abgabe verwandelt und die Güther selbst so eingerichtet, daß sie dem Bauer ein Vorbild vollkommener Landöconomie darstellten, so wäre ihr Nutzen ausserordentlich groß. Zu dem Ende sollte jedes herrschaftliche

Guth,

Guth, gewissermasen eine andere Einrichtung haben. Dieses stellte das Beispiel einer landwirthschaftlichen Fabrick, lebend dar; jenes producirte die Artickel des Handels, und ein anderes wäre so eingerichtet, daß der Viehstand das Augenmerk und der Zweck wäre. Dann würde ein Drittes mehrere dieser Zwecke miteinander verbinden, u. s. w.

§. 127.

So lange man noch keine Industrie- und Oeconomie-Schulen allenthalben aufgerichtet hat, würden solche Beispiele den erwünschtesten Eindruck machen und gewiß nicht ohne Nachfolge bleiben. Nur dürfen alsdann keine andere Impedimenten der freien Production im Wege stehen und keine überspannten Abgaben darauf liegen. Der Spruch:

ubi libertas, ibi populus;
ubi populus, ibi divitiæ

findet da seine volle Bestätigung, wo man die **Gewerbsfreiheit** möglichst erleichtet;

leichtet; und diese wird man gewiß allenthalben erleichtern, wo man richtige Begriffe von dem Interesse des Staats hat.

§. 128.

Nach einer kurzen Episode, welche aber, wie ich glaube, ganz am rechten Ort stehet, kehre ich wieder zu meinem eigentlichen Gegenstand zurück. Der Gehülfe des Geometers ist bei der Consolidation immerhin eine wichtige Person; ob er gleich keine entscheidende eigene Rolle dabei hat, so ist doch sein Amt deshalb wichtig, weil er bei dem Ausmessen Handreichungen zu thun hat, welche die Arbeiten des Geometers befördern, und weil er den Gehalt der Grundstücke mit aufschreiben und sorgfältig notiren soll.

§. 129.

Der Controlleur hat die Meßkette von einem Stab zum andern zu ziehen; dann einer Kette, und keines Bogens, hat sich der Geometer zu bedienen. Es ge-

gehört ein ausserordentlicher Takt und die festeste Hand dazu, wenn man mit dem Meßbogen operiren will, ohne daß Unrichtigkeiten einschleichen. Bei einer Kette aber fällt diese Besorgniß um so mehr weg, wann sie die Länge einer Rute hat und aus 10 Gliedern bestehet, wovon jedes einen Schuh lang ist. Die Meßketten welche aus vielen Gliedern zusammengesetzt sind, taugen um deswillen nichts, weil sich die einzelne Glieder leicht verschlingen; wodurch das Geschäft aufgehalten oder gar unrichtig wird.

§. 130.

Die Rute in 16 Schuh und diese wieder in 16 Zoll einzutheilen, ist ein böser Gebrauch. Wie sehr wird nicht dadurch jede Berechnung gehindert, und wie viele unauflösliche Brüche entstehen daraus? Weit besser ist es, sowohl bei dem Messen als Berechnen daß man die Rute in 10 Schuh u. s. f. eintheilt.

§. 131.

Die an den Grenzen liegenden Aecker und Wiesen, sind öfters größer als sie dem Lagerbuch nach seyn sollten. Dieses kommt daher, weil mehrentheils die Gemeinweiden und Triften daran liegen; und da auf diese nicht so genau gesehen wird, als der Privatmann auf das Seinige sieht, so haben sich die Eigenthümer nach und nach von den Allmayen bei gepflügt ohne daß es bemerkt wurde.

§. 132.

So viel als dieses Beipflügen und Beiroden an Rutenmaas beträgt, um so viel ist die Gemarkung größer, als das Lagerbuch besagt. Wenn jedem einzelnen Guthsbesitzer, das ihm zustehende Guth, in allen Classen, zugemessen ist und es bleibt noch Ackerland oder Wieswachs übrig, so gehöret dieser Ueberschuß der Gemeinde, welche ihn zu Bestreitung eines Theils der Consolidations-Kosten, verkauffen kann.

§. 133.

Ist durch einen Fluß ein beträchtliches Stück angesetzt worden, so hat der Geometer zu untersuchen: ob es in derselben Gemarkung ist abgerissen worden, oder nicht? im ersten Fall wird es billig seyn daß derjenige, welcher den Schaden gelitten hat, entschädigt wird; im letzteren aber zieht es die Gemeinde an sich. Die Herrschaft wird dieses gewiß zugeben, um der Gemeinde eine größere Ausgabe zu ersparen, und ihr dadurch die Kosten der Consolidation zu erleichtern.

§. 134.

Ein Feldmesser der sein Geschäft wissenschaftlich und vollkommen gut verrichten will, hat auf gar viele Sachen, seine Aufmersamkeit zu wenden. Eigentlich muß jeder Geometer welcher eine Dorfgemarkung zu consolidiren hat, ein genaues Tagebuch führen, in welches er alles einträgt, was zur physicalisch-statistischen

Be-

Beschreibung des Dorfs und seiner Gegend gehört. Dieses Diarium würde einen ausserordentlichen Nutzen haben.

§. 135.

Es ist z. B eine Dorfgemarkung den Ueberschwemmungen öfters ausgesetzt, ohne daß ein beträchtlicher Fluß die Gegend berühret. Der kleine Wiesenbach ist die einzige Ursache davon. Die Bauern haben dieses alljährlich erfahren aber keiner hat daran gedacht, ob? und wie? wohl diesem Uebel abzuhelfen sei. Der Geometer, so wie er Nachricht davon bekommt, schreibt sich dieses auf, um zu einer gelegenen Stunde zu probiren, ob er die nächste Ursache der Ueberschwemmung nicht entdecken kann, und ob solche zu heben ist? oft wird er sie in einem schlecht angelegten Wehr, in dem zu vielen Gesträuch am Ufer, oder in einer plötzlichen Krümmung an einem Rain u. s. w. finden.

§. 136.

§. 136.

Die Producten, welche in den Feldern gezogen, sodann diejenigen, welche hierunter am besten fortkommen und mit dem größten Nutzen gebaut werden, hat er sich sämtlich zu bemerken und dabei zu unterscheiden, wie viel Körner diese oder jene Gattung von Frucht einbringt? wie viel Pfund das Malter wiegt? ob die Winter- oder die Sommer-Saat am einträglichsten ist? und ob trockene oder nasse Sommer einen sehr verschiedenen Einfluß auf die Production haben und in welchem Verhältniß.

§. 137.

Von den Wiesen hat er zu bemerken, wie solche behandelt werden; ob man sie düngt, wie und auf welche Weise? oder ob sie nur bewässert werden, und zu welcher Zeit dieses geschieht. Dann viele Bauern glauben ihre Wiesen zu einem künftigen Graswuchs, gut vorzubereiten, wenn sie im Herbst, ehe der

Frost einfällt, vieles Wasser darauf leiten, welches doch ganz und gar nichts taugt. Je trockener man die Wiesen im Spatherbst legen kann, je besser ist es. Eine nasse Wiese wird durch den Frost aufgelockert, wodurch die Wurzeln der besten Kräuter und Gräser erfrieren, oder doch so schwach werden, daß sie die weit stärkeren Wurzeln der schlechten Kräuter, leichtlich ersticken und verdrängen können. Die Eisdecke macht auch daß die Salztheile des Schnees ihre Einwürkung verliehren.

§. 138.

Die Zucht der Obstbäume, ist ebenfalls ein hierher gehöriger Gegenstand; dabei ist zu unterscheiden, welche Sorten von Obst am häufigsten gepflanzt werden, wie die Baumzucht eingerichtet ist, und ob man auf eine Veredelung der Bäume bedacht ist? sodann: ob das Obst in den landwirthschaftlichen Handel kommt, und wie

wie viel das Dorf wohl jährlich daraus erlösen kann?

§. 139.

Da öfters eine Gegend durch Insecken, oder andere Thiere, vieles leidet, indem sie die Pflanzungen verheeren: so ist dieses ein besonders wichtiger Gegenstand, welcher der Aufmerksamkeit des Geometers nicht entgehen darf.

§. 140.

Nach völlig beendigtem Austheilen der Gemarkung, hat der Feldmesser einen Bericht an das Cammer-Collegium einzuschicken, worinn er den ganzen Plan der neuen Vermessung umständlich beschreibt. Da dieses im eigentlichsten Sinn genommen, eine Rechtfertigung ist, daß er die Consolidation vollkommen gut und zweckmäsig beendigt hat; so sind in diesem Bericht folgende Puncte genau auseinander zu setzen:

I) Das Ackerfeld.

A) Die Generalabtheilug der Felder.

B) Die Abtheilung der einzelnen Felder nach besonderen Buchstaben und wie viel Morgen jede Classe enthält.

C) Die Einrichtung der Gewannen.

II) Die Wiesengründe.

A) Die Generalabtheilung.

B) Die Specialabtheilung der einzelnen Gründe, nach Classen und Gröse.

C) Die Einrichtung der Wässerung.

D) Von den Bächen; und zwar

a) ob sie gestreckt worden sind;

b) wie weit dieses geschehen ist? und

c) wie viele Morgen Land daher erhalten wird?

III) Von den Wegen.

A) Plan der neuen Anlage.

B) Ob Chausséen sind angelegt worden? oder ob

C) die-

C) dieses wegen Mangel und Entfernung der Steine, bei den Dorfwegen hat unterbleiben müssen.

D) Wie viele Steine sind zu den Wegen gebraucht worden? sind hierdurch Feldmauern eingegangen, und wie vieles Land hat man daher erhalten?

IV) **Von den Gärten und Ländern.**

V) **Von den Hofraithen.**

A) Haben sich Anstände dabei gefunden? und

B) wie sind solche beseitiget worden?

VI) **Ueber die Behandlung der Güther.**

A) Weicht die Behandlung der Aecker und Wiesen, von dem landüblichen Gebrauch ab? und worinn besteht dieses?

B) Die Producten welche gezogen werden.

VII) Die Obstzucht.

A) Sorten des Obsts.

B) Baumschulen.

C) Obsthandel.

VIII) Die Production leidet Schaden.

A) Durch Brand in der Frucht.

B) Durch Thiere und Insekten.

C) Durch Ueberschwemmung.

u. s. w.

IX) Die Gemeindsweiden.

A) Gehalt derselben.

B) Koppelweiden.

C) Abtheilung derselben.

Durch diesen Bericht wird die Renth-Cammer in den Stand gesetzt das Ganze zu übersehen und Mittel ausfindig zu machen, wie und wodurch gegen Schaden in Zukunft geholfen und die Production besser geleitet werden kann.

III. Ab-

III. Abschnitt.

Von den Lagerbüchern.

§. 141.

Die Sicherheit des Eigenthums besteht nicht allein darinn, daß mir kein anderer das, was ich besitze, gänzlich entreissen kann; die Sicherheitspolizey muß auch darüber wachen, und solche Maasregeln treffen, daß mein Eigenthum gegen alle Ansprüche so klar ist, daß ich nicht zu fürchten brauche theilweiße daran gekränkt, oder in langwierige Processe verwickelt zu werden. Dieses geschieht durch genau bestimmte Gesetze und durch öffentliche Urkunden. Letztere sind: Kauf- Tausch- Uebergabs- und Schenkungs-Contracte, Ehepacten, Hypotheken und Lagerbücher.

§. 142.

Ueber alles was ein Staatsbürger an liegenden Güthern und Gebäuden

rechtmäsig erwirbt, muß er ein gerichtliches Certificat erhalten, welches ihm zu seiner beständigen Legitimation dienen kann. In allen Ausfertigungen dieser Art, sollte billig bemerkt seyn:

1) Der Gehalt.

2) Der Kaufschilling, oder die Art und Weise der Erwerbung.

3) Die darauf haftenden Abgaben,
 a) Zehendbarkeit,
 b) das Steuercapital,
 c) andere Zinßen, oder Abgaben und

4) Seite und Nummer des Lagerbuchs, wo das Guth oder Gebäude beschrieben steht.

5) Die Versicherung, daß keine Pfandschaft darauf haftet.

Die Puncte unter 1. 2 und 5 sind gewöhnlich; aber die unter 3 und 4 habe ich noch in keinen Contracten gesehen, so nützlich und nöthig sie auch seyn würden. Dann öfters entstehen Processe

darü=

darüber, wenn der Käufer eines Grundstücks, die darauf haftende Abgabe nicht gewußt, oder der Verkäufer ihm solche verschwiegen hat; besonders wenn unregelmäßige Zinßen oder Abgaben auf einem Guth haften. Das Steuer-Capital wäre deshalb den Contracten einzuverleiben, damit jeder Guthsbesitzer sein Steuer-Capital genau weiß und sich versichert halten kann, daß ihn kein gewissenloser Erheber übernimmt.

§. 143.

Damit aber, im Fall jemand seinen Kauf- Tausch- oder andern Contract, verlieren oder durch Feuer drum kommen sollte, dieses keine nachtheilige Folgen hat, so werden über die geschlossenen Contracte, Protocolle geführet. Diese müssen alle Bedingnisse enthalten und in einer darstellenden bündigen Sprache abgefaßt und so eingerichtet seyn, daß man bei keinem Puncte im Zweifel bleibt oder

welche darinn findet, welche auf verschiedene Art sich auslegen lassen.

§. 144.

Diese Protocolle sichern zugleich das Gericht und dienen zu seiner Legitimation, wenn es über ein Geschäft der Art angegangen, oder ein solches Instrument untergeschoben werden wollte. Die Obrigkeit hat also doppelte Pflichten über die Richtigkeit und Accuratesse derselben zu wachen, da nebst der allgemeinen Sicherheit, ihre eigene dabei interessirt ist.

§. 145.

Um aber überall und im Ganzen Ordnung beobachten zu können, ist erforderlich, daß die Lagerbücher in der besten Verfassung sind. Wo diese nichts taugen, da ist jeder Kauf und jede Hypothek, so wie der ruhige Besitz eines Guths, immerhin mislich, oder doch Zweifeln unterworfen.

§. 146.

Die Lagerbücher müssen so geführet werden, daß man jeden Augenblick, den unbezweifelten Besitzer, von allen Grundstücken finden kann. Deswegen müssen die Lagerbücher folgendergestalt, nemlich:

1) In das personal oder laufende Lagerbuch.
2) In das real Lagerbuch.
3) In das Rißbuch, und
4) in das Registerbuch,

eingetheilt werden.

§. 147.

In dem personal oder lauffenden Lagerbuch, werden die Güther nach der Ordnung der Besitzer, aufgeschrieben, wie diese in der Nummer auf einander folgen. Zuerst setzt man die Güther des Ehemanns, sodann diejenigen, welche der Frau gehören; hierauf folgende die während der Ehe angeschaften, und sodann die den Kindern eigenthümlichen

Güther. So wie sich ein Landwirth verheurathet und seine eigene Oeconomie anfängt, so wird er auch in das lauffende Lagerbuch mit seinen Güthern und Besitzungen eingetragen. Alle und jede Rubricken in diesem, finden sich in dem real Lagerbuch wieder und müssen sich mit diesem controlliren.

Die Einrichtung des lauffenden Lagerbuchs kann aus Tab. I. ersehen werden.

§. 148.

Die Hypothecken der einzelnen Bürger in das Lagerbuch einzutragen und in demselben eigene Rubricken darüber zu halten, hat man an mehreren Orten eingeführet. Dem Landmann welcher keinen Handel treibt, kann dieses so leicht nichts schaden, ob er gleich auch seine passiva, nicht gern wird allgemein kund werden lassen. Aber dem handelnden und fabricirenden Bürger, ist dieses nicht gleichgültig, weil sein Credit, selbst im Auslande,

lande, darunter leicht leidet, indem jedermann bei Nachsuchungen seiner Güther, das Schuldenregister im Lagerbuch finden kann.

§. 149.

Wenn die Lagerbücher richtig sind, so werden die sich darauf beziehenden Hypothecken, ebenfalls gar leicht in der Ordnung gehalten werden. Das Lagerbuch hat mit dem Hypothecweseu weiter keine Beziehung, als daß die Bescheinigung des Eigenthums daraus ertheilt wird.

Das Lagerbuch muß jeder Guthsbesitzer allstündlich nachsehen können, aber die Hypothecken-Protocolle, darf nicht jeder sehen; sie sind eine der Obrigkeit anvertraute Privatsache und gewissermasen ein Geheimniß, weil der Credit von manchem Menschen davon abhängt. Denjenigen welche Geld auslehnen, ist es öfters auch gar nicht einerlei, daß jeder sehen kann wie viel sie ausstehen haben.

§. 150.

§. 150.

Ueber die Hypothecken werden folgende Bücher geführet:

1) das Protocollenbuch nebst Beilagen und
2) ein tabellarisches Verzeichniß aller Hypothecken.

letzteres muß folgende Rubricken enthalten:

a) die Nummer der Hypotheck.
b) Tag der Ausstellung.
c) Nahme des Schuldners.
d) Nahme des Darleihers.
e) Größe des Capitals.
f) Wie viel Interessen gegeben werden.
g) Was auf das Capital ist abgetragen worden.
h) Was zu dem Capital weiter gegeben worden.
i) Abgetretten an —
k) Gänzlich abgetragen.

Wenn diese Tabelle richtig geführet und in den einzelnen Protocollen jederzeit

darauf hingewiesen würde, so sichert dieses das Hypothekenwesen ungemein.

§. 151.

Das Real-lagerbuch, in welchem alle Grundstück nach der Nummer aufeinander folgen, zerfällt in zwo Abtheilungen. Der erste ist den Gemeinds-Güthern, und der andere, den Privat-Güthern gewidmet. Da diejenigen Schulden welche auf der ganzen Gemeinde haften, für kein Mitglied derselben ein Geheimniß seyn dürfen: so ist es zweckmäsig daß diese Gemeindsschulden, in dem Real-lagerbuch eine Stelle einnehmen.

§. 152.

Da sämtliche Güther mit Nummern bezeichnet sind, so theilt man, wenn ein Grundstück vertheilt wird, die einzelne Theile, nach Buchstaben aus, welches in der 11ten Rubrick des Real-lagerbuchs angemerkt wird. Die Wiedervereinigung von

von vertheilten Güthern, wird in der 12ten Rubrick angemerkt. Das Regl-lagerbuch findet man Tab. II.

§. 153.

Das Rißbuch ist ebenfalls von dem größten Nutzen, weil man in demselben jeden Winkel und jede Linie beständig nachmessen und die ganze Figur des Guths, vor Augen sehen kann. Dann es ist öfters, bei einem Stück Guth dessen Gehalt zweifelhaft, oder dessen Gestalt verändert ist, gar wichtig daß man weiß, an welcher Seite dieser oder jener Winkel gelegen, und wie groß die Seite war, weil sich hiernach die Figur richtet und eine veränderte Gestalt bekommt.

§. 154.

In dem Rißbuch sind alle Güther nach den Feldern und Nummern geordnet, eingetragen. Die Nummern schreibt man nicht innerhalb den Grenzen des Grundrisses, sondern oben drüber; wenn ein

ein Stück so groß wäre, daß eine Vertheilung unter den Erben erlaubt ist, so wird diese Theilung auch in dem Grundriß angemerkt, und die Theile nach §. 152. beschrieben.

§. 155.

Ueber alle diese Bücher wird noch ein besonderes Register zu führen seyn, welches in verschiedene Classen getheilt, sämtliche Güther enthält und wo sie in den Lagerbüchern zu finden sind, angiebt. Es kann in ein Personal- und Real-Register abgetheilt werden.

§. 156.

Damit aber die neuen Lagerbücher in beständiger Ordnung fortgeführet werden, so wird darüber die strengste Aufsicht zu halten seyn. So wie ein Kauf- Tausch- Schenkungs- oder Uebergabs-Contract, confirmirt ist, so giebt man ihn, bevor er dem Eigenthümer überliefert wird, demjenigen, welcher das Ab-

und Zuschreiben der Güther besorgt um die erforderlichen Abänderungen im Lagerbuch hiernach zu machen, und dieses am Ende des Contracts zu notiren; für dieses Ab- und Zuschreiben wird eine Kleinigkeit, etwa 4 Kreutzer vom Stück-Guth, bezahlt.

§. 157.

Weil aber auch derjenige, welcher die Lagerbücher in der Hand hat, bei dem Ab- und Zuschreiben nachläsig seyn kann, so müssen diese alljährlich nachgesehen und untersucht werden. Um dieses gehörig zu können, so wird über die ausgefertigten Contracte eine eigene Tabelle geführet und demjenigen am Ende des Jahrs zugestellt, welcher die Lagerbücher zu untersuchen hat.

§. 158.

Die Einleitung zu dem Real-Lagerbuch besteht in einer umständlichen Beschreibung der ganzen Dorfgemarkung.

Die

Die Größe und Grenzen derselben werden genau angegeben; dann soll ferner bemerkt werden, wo die Grenze durch einen Fluß oder Bach, durch Gräben oder Steine, bezeichnet wird. Ein zu dem Ende gefertigter Riß der ganzen Gemarkung, muß beigefügt werden.

§. 159.

Nach dieser general Grenzbeschreibung, folgt die Abtheilung der Güther:

a) in Ackerland,
b) Wieswachs,
c) Weiden und Allmayen,
d) Gemeinds-Waldungen.

Von jedem Felde und Wiesengrund werden die besondere Grenzen angegeben und die Abtheilungen der besonderen Classen, der Qualität und Quantität nach, erzählt. Von den Gemeindsweiden ist zu bemerken, daß solche in eigenthümliche und Koppelweiden eingetheilt und hiernach beschrieben werden. Doch muß

während der Consolidation die Abtheilung der letztern wo möglich, geschehen.

§. 160.

Eben so wird die besondere Gerechtsame, dieses oder jedes Feldes, z. B. Zehendfreiheit, und andere Ausnahmen, in der Einleitung zum Lagerbuch angegeben. Wo extraordinäre Auflagen und Abgaben auf einem Guthe haften, muß dabei ebenfalls bemerkt und alles so angegeben werden, daß man in dieser Einleitung eine vollständige Beschreibung der Dorfgemarkung findet.

§. 161.

In der Einleitung des Lagerbuchs ist ferner anzumerken: wie viel an Steuern oder Abgaben auf der Gemeinde haften, und wie diese auf die Güther vertheilt sind. Da so häufig Unterschleiffe bei Erhebung der Steuern vorfallen, so ist der Schatzungs- und Steuer-Fuß, der Gemeinde klar und deutlich vorzulegen.

Jeder

Jeder muß wissen wie hoch sich seine ordinären Abgaben belauffen, und wie viel er bei den extraordinariis, an jedem Hundert, zu bezahlen hat.

§. 162.

Das Cammercollegium, welches den Steuerfuß regulirt, giebt die Vorschrift, nach welcher die Abgaben zu vertheilen sind. Nach Beendigung der Consolidation, wo man alle Bauerngüther, ihrer Qualität nach, classificirt hat, sind wenige Schwierigkeiten damit verknüpft. Die einträglichsten Güther haben das mehrste und so die andern, nach Abstufung ihres Ertrags zu contribuiren. Was von den Gärten, Wiesen und Aeckern an Schatzung oder Contribution zu zahlen ist, muß besonders ausgeschlagen, und dieses wieder nach den verschiedenen Unterabtheilungen in A. B und C, vertheilt werden.

§. 163.

In vielen Gegenden ist es gebräuchlich einen oft beträchtlichen Theil des Steuer- oder Schatzungsstocks, auf die Gemeinds-Weiden und Waldungen zu legen und diesen dann von den Einwohnern des Dorfs, zu gleichen Theilen, bezahlen zu lassen. Ich finde hierinn eine Unbilligkeit, wenn man unter den Waldungen und Weiden, keinen Unterschied macht. Dann so recht und billig es auch ist, daß ein Theil der Abgaben auf die Gemeinheiten gelegt wird, so unbillig ist es doch auch wenn der Arme für den Reichen, der diese Anordnungen macht und begünstigt, etwas bezahlen soll; und dieses geschieht offenbahr, wenn einer wie der andere daran trägt.

§. 164.

Man theile daher die Abgaben welche auf den Gemeinheiten liegen in zwo Classen ein und unterscheide wie viel auf

die

die Gemeinds-Waldung, und wie viel auf die Gemeinds-Weiden gelegt wird. An den ersteren zahlt der Arme wie der Reiche, weil dieser nicht mehr Holz als jener, daraus erhält; an letzteren aber kann der Arme, ohne daß ihm Wehe gethan wird, nicht so viel als der Reiche bezahlen, weil dieser mehreres Vieh als jener dahin treibt. Die schicklichste Austheilung wäre also nach dem Viehstand.

Capitel 3.

Einige Bemerkungen über die Dorfpolizey.

§. 165.

Die Polizey der Dörfer zerfällt in zwei Theile; der Eine hat seine Beziehung auf das Dorf selbst, der Andere, auf dessen Felder. Der erste hat die allgemeine Sicherheit und Bildung der Landleute, der zweite Sicherheit der Producten und eine vermehrte Production, zum Gegenstand.

§. 166.

Zur allgemeinen Sicherheitspolizey gehören: Feuerordnungen, Brand-Assecurationen, Nachtwachen und gute Sanitäts-Anstalten; sodann zweckmäsige Verordnungen gegen Verschwendung und Trinkgelage. Gute Schul- und Lehr-Anstalten sind ein Gegenstand der Polizey der so wichtig ist, daß er nicht genug

empfohlen werden kann. So lange die Dorfjugend in nichts als im Lesen, Schreiben und dogmatischer Religionslehre, unterwiesen wird, so lange wird es beim alten bleiben. Wenn wird man wohl anfangen einen Moral- und Oeconomie-Catechismus in den Landschulen einzuführen?

§. 167.

Die Feldpolizey sichert die Guthsbesitzer gegen Diebstahl und lehrt sie die Felder dergestalt einzutheilen und zu behandeln, daß die Production so geleitet wird, wie es der Nutzen des Einzelnen und Aller, erfordert. Flurordnungen, Feldschützen und Entschädigung bei vorgefallnen Diebstählen, rechne ich hier her.

§. 168.

Der Mensch ist zur Gesellschaft gebohren; wenn er allein und abgesondert von andern Menschen wohnt, so wird er leichtlich rauh, zurückhaltend, untheilneh-

nehmend und für die feinere Gefühle der Menschlichkeit, unempfindlich. Da nun die Hauptschiftung die Dörfer zertrennt, und jeden, auf seinem Guthe wohnend, haben will, so ist sie schon deswegen nicht zu empfehlen. Was nützt's den Staat wenn seine Unterthanen eine Kleinigkeit mehr gewinnen und rauh und unmoralisch dabei werden.

§. 169.

Das Zusammenwohnen in Dörfern ist offenbahr besser; durch das zertrennen der Wohnungen wird der Polizey die Uebersicht des Ganzen erschwehrt, die allgemeine und besondere Sicherheit leidet dadurch und an verbesserte Schulanstalten ist nicht zu denken. Ob der Landmann eine unbedeutende Summe mehr oder weniger besitzt, (und vielmehr gewinnt er doch immer nicht durch das Wohnen auf dem Guthe,) trägt zu seinem und zum Glück des Staats nichts bei, wenn sein moralischer Charakter darunter leidet und zur Roheit zurückkehrt.

§. 170.

Da ich hier keine eigentliche Polizey der Dörfer schreiben, sondern nur diejenigen Polizeygesetze kurz abhandeln will, welche mit der Consolidation die nächste Beziehung haben; so werde ich mich darauf um so mehr einschränken, als man die Polizey in andern Schriften, treflich abgehandelt findet. *

§. 171.

Die Wege auf beiden Seiten mit Obstbäume zu besetzen, ist sehr einträglich. Zu dem Ende werden in jedem Dorf Baumschulen angelegt und die jungen Bäume unentgeldlich an die Einwoh-

* Jungs Polizeywissenschaft.
von Sonnenfels.
Bernhards wirthschaftliche Polizey der Dörfer.
Reinhards vermischte Schriften.
von Wichmannshausen, Abhandlung von den Wirthschaftsaufsehern u. a. m.

ner abgegeben. Damit aber das Schöne mit dem Nützlichen verbunden wird: so hat der Feldmesser dahin zu sehen, daß die Bäume in gleicher Entfernung gesetzt werden.

§. 172.

Wo der Weg durch Gemeinheiten geht, da werden ebenwohl Bäume gesetzt; das davon gewonnene Obst wird von der Gemeindscasse verkauft und zu öffentlichen Anstalten verwendet. Wie vieles Geld könnten die Dorfgemeinden auf diese und andere Art erhalten!

§. 173.

Bei dem Consolidiren haben sämtliche Wiesengründe eine planmäßige, richtige Wässerung bekommen. Diese muß nicht nur sorgfältig unterhalten, sondern auch zum allgemeinen Besten gebraucht werden; dazu ist eine Wässerungsordnung erforderlich.

Wo jeder nach seinem eigenen Gutdünken neue Gräben machen und seine Wiesen bewässern kann, da herrscht eine immerwährende Unordnung. Einer nimt dem andern das Wasser, und keine Wiese wird gehörig gewässert.

§. 174.

Um dieser Unordnung zu wehren, lasse man keinen einzigen Guthsbesitzer selbst wässern, sondern bestelle in jeder Gemeinde, einen eigenen Seegräber, oder Wässerungsmeister. Dieser wird in Pflichten genommen und hat allenthalben die billigste Gleichheit zu beobachten. Zu dem Ende giebt man ihm Vorschrift nach welcher er zu verfahren hat.

§. 175.

Der Wässerungsmeister dirigirt alles was zur Wässerung gehört; ohne ihn dürfen keine neuen Gräben angelegt, und die alten nicht verändert werden. Er muß das Abwiegen des Wassers verstehen

hen und deshalb mit einer einfachen Wasserwaage versehen werden, damit er jeden Ab- und Einzugsgraben in dem richtigen Verhältniß anlegen kann.

§. 176.

Keine Weidenbüsche werden in den Wiesengründen gelitten; nichts ist so verderblich als diese! Außerdem daß sie den Boden auflockern und dadurch leicht sumpficht machen, wuchern sie weit um sich, entziehen dem Gras die besten Nahrungstheile und verhindern dessen Wuchs; dann wo ein Weidenbusch steht, kann kein Gras wachsen.

§. 177.

An dem Ufer der Bäche darf man ebenfalls nicht zu vieles Buschwerk stehen lassen; auch sollten die Flußbetten zeitlich von Sand und Steinen gereiniget werden, weil dadurch mancher schädlichen Ueberschwemmung vorgebogen wird, welche öfters das Gras so sehr verdirbt,

daß

daß es nur zur Hälfte kann benutzt werden.

§. 178.

Nasse Wiesen legt man durch verborgene Abzugsgräben, trocken; das heißt: man gräbt, je nachdem die Wiese mehr oder weniger Fall hat, einen Haupt- und einige Nebengräben, füllt diese zur Hälfte mit Steinen oder Reißern von Ellern aus, und wirf die ausgegrabene Erde wieder darauf, in welche man Klee und Heusaamen säen kann. Durch diese Operation werden die Wiesen trocken, ohne daß am Gras etwas verlohren geht.

§. 179.

Wenn die treflichen Vorschläge des Herrn von Wichmannshausens und Bernhards befolgt, und überall Wirthschaftsaufseher angestellt würden, so müßte dadurch der Landbau ungemein gewinnen. Ehe daß der Landmann die Sense auf die Wiese trüge, besähe der Wirthschafts-

aufseher das Gras, damit es nicht zu frühe oder zu spat abgemacht wird. Der Orts-Vorstand kann die Stelle des Wirthschaftsaufsehers ersetzen und die Besichtigungen der Art, vornehmen.

§. 180.

Die Production der Früchte wird durch die in den Feldern befindlichen Steine sehr gehindert. Ein fleisiger Landwirth reinigt seine Aecker davon, ohne dazu angehalten zu werden; der Träge aber läßt sie sitzen und berechnet den daraus entspringenden Schaden nicht. Es müßen also Gesetze deshalb gegeben und auf deren genaue Befolgung gesehen werden. Die zu großen Steine werden mit Pulver zersprengt.

§. 181.

Wo Gallen oder Nässen im Ackerlande sind, da gräbt man Antauchen um das Feld trotken zu legen. Da dieses eine Polizeysache ist, welche die Verbesserung

serung des Feldes bezweckt, so darf sich kein anderer Guthseigenthümer, durch dessen Acker der Abzugsgraben (§. 178.) geführet wird, dagegen setzen. Um alle Klagen zu vermeiden wird man wohl thun, wenn solche Abzugskanäle, vor Austheilung der Felder angelegt werden, weil da keiner noch weiß, welchen Acker er bekommt.

§. 182.

Gegen den Felddiebstahl hat die Polizey mit Schärfe zu verfahren. Ausser dem beträchtlichen Schaden der nach und nach, auch öfters auf einmal, dadurch dem Eigenthümer zugefügt wird, macht es diesen auch verdrießlich und laß in seiner Arbeit. Die Producte welche dem Frevel sehr ausgesetzt sind, wird keiner gern bauen.

§. 183.

Daß man mehrentheils verarmte Männer zu Feldschützen bestellt, ist eine

Haupt-

Hauptursache des häufigen Diebstahls. Man nehme ehrliche und treue Männer zu diesem Amte, setze ihrer nicht zu wenig und werfe ihnen einen ordentlichen Gehalt aus, so wird sich der Felddiebstahl geben. Die Schützen müssen beständig im Felde seyn und wenn sie einen Frevler ertappen, so muß dieser nicht nur eine angemessene Strafe bekommen, er muß auch angehalten werden den ganzen Schaden dem Eigenthümer *pro taxato* zu ersetzen.

§. 184.

Wenn die Feldschützen nachlässig gewesen sind und es ist irgendwo gefrevelt worden, ohne den Thäter zu entdecken: so müssen die Schützen selbst den Schaden ersetzen; kann ihnen aber keine Nachlässigkeit dargethan werden: so wird die ganze Gemeinde zum Schadensersatz angehalten. Um den Felddiebstahl möglichst zu verhüten, darf das Hüten um die Wege mit einzelnem Vieh, nicht gestat-

tet

tet werden; dann sollte des Morgens und Abends ein Glockenzeichen gegeben werden. Vor dem Ersteren dürfte niemand in das Feld gehen, und nach dem letzteren niemand als die Schützen sich im Felde betretten lassen.

§. 185.

Damit die Früchte die gehörige Zeitigung erlangen, so darf keiner einerndten, bis der Wirthschafts-Aufseher, oder der Orts-Vorstand die Felder besehen und das Getreide für zeitig erkannt haben. Die unreife Frucht ist der Gesundheit schädlich und taugt zu Saatkorn durchaus nichts.

§. 186.

Die öffentlichen Wege müssen in beständigem Bau gehalten werden; wenn man den kleinsten Schaden nicht so gleich reparirt, so verderben sie gar bald. Daß man Meilenzeiger und Ruhebänke an die Strassen setzt, gehört zur Bequemlichkeit

der Reißenden; wofür die Polizey auch zu sorgen hat.

§. 187.

Die Benutzung der Allmayen und Gemeinheiten ist ein sehr wichtiger Gegenstand. Die bisherige Art, das Vieh dahin zu treiben, ist erwiesen schädlich, es wäre also eine andere Einrichtung zu treffen; eine solche, wobei neben dem Nutzen der Gemeinde, der eines jeden Einwohners befördert würde, mögte die beste seyn.

§. 188.

Die Gemeinheiten sind kein Eigenthum der Ortsbewohner; (§. 115.) sie gehören der Gemeinde als moralische Person betrachtet, zu. Da diese nun sehr wichtige und wesentliche Bedürfnisse hat, so nimt sie aus den Gemeinheiten die Mittel, um sie zu befriedigen. Man spricht oft von Verbesserungen der Schulen, von guten Sanitäts-Anstalten,

Unterhaltung der Strassen u. s. w., und hat keinen Fond dazu. Ohne daß die Besoldungen der Lehrer verbessert werden, kann keine Schulverbesserung statt finden. Dazu geben die Gemeindsgüther die schicklichste Gelegenheit.

§. 189.

Vor allen Dingen muß aber alsdann die Stallfütterung eingeführet werden. Um die Landleute dazu aufzumuntern, stelle man ihnen den Nutzen lebhaft vor; zeige ihnen Beispiele und vertheile einen Theil der Allmayen unter ihnen aus; wofür jeder eine mäsige Abgabe der Gemeinds-Casse zu erlegen hätte. Die andern Gemeinheiten werden in drei Classen getheilt. Die Bewässerungsfähigen nimmt man zu Wiesen, die andern zu Ackerland und die schlechtesten zu Gemeindswaldungen.

§. 190.

Die Wiesen und Aecker werden nach dem Verhältnis ihrer Größe zu besondern

Güthern angelegt, und diese dann öffentlich, von 9 zu 9 Jahren, verpfachtet. Hierdurch erhielte die Gemeindscasse eine beständige Einnahme, welche so beträchtlich wäre, daß man dauerhafte und gemeinnützige Verbesserungen veranstalten könnte.

§. 191.

Alles was aus Gemeindsgüthern gewonnen wird, sollte der Gemeindscasse zufliessen und nicht unter den Gliedern der Gemeinde vertheilt werden. In vielen Orten wird alljährlich eine nahmhafte Summe durch Verpfachtung der Weide für Mastschaafe erhalten; an andern Orten wird vieles Holz aus den Gemeindswaldungen verkauft; alles dieses gehört zur Gemeindscasse, für deren richtige und zweckmäsige Verwaltung die Polizey zu sorgen hat.

§. 192.

Um den Landbau im Einzelnen und Allgemeinen in Aufnahe zu bringen, würden

den Ackergerichte nicht ohne Nutzen seyn. Diese könnten aus dem Vorstand und einigen der klügsten Männern der Gemeinde, bestehen. Dieses Ackergericht hätte die Aufsicht:

a) über die Benutzung der Gemeindsgüther,

b) über den Landbau des Dorfs im Ganzen, und

c) über die Oeconomie eines jeden Einzelnen.

§. 193.

Zu dem Ende müßte jedes Mitglied auf alles was hierhin einschlägt, genau aufmerken und seine Bemerkungen dem versammelten Gerichte, mittheilen. So bald ein Gemeindsglied in seinem Hauswesen zurückkommt, muß das Ackergericht beobachten, ob Unglücksfälle, oder Nachlässigkeit und schlechte Oeconomie, die Ursache ist? Im ersten Fall würde der Unglückliche eine Unterstützung aus der öffentlichen Staatscasse verdienen;

im andern Fall aber hätte das Ackergericht ihn über die bisherige schlechte Wirthschaft zu vernehmen und eines besseren zu belehren; oder wenn es vorsetzliche Verschwendung und Vernachläßigung ist, dem Amt anzuzeigen.

§. 194.

Die zu diesem Ackergericht gehörige Männer können ausserordentlich nützlich für die Gemeinde seyn, wenn sie sich das Zutrauen eines jeden Einzelnen, zu verschaffen wissen. Ehe man ein solches Gericht bestellt, so suche man die klügsten Köpfe in jedem Dorf heraus, gebe ihnen praktische-öconomische Bücher in die Hände, woraus sie sich erst selbst belehren und sodann ihren eigenen Landbau verbessern können. Die Gemeindscasse kann die Auslagen für diese Bücher bestreiten, da der Nutzen der ganzen Gemeinde dadurch bezweckt wird.

Verbesserungen.

Pag. 11. Z. 1. l. der Dorfgemarkung.
— 28. §. 35. l. Furchen für Fuhren.
Andere kleine Fehler, wodurch der Sinn nicht entstellt wird, findet und verbessert der kundige Leser gar leicht.

Personarbuch.

Besi

Eig

Taxation auf die Rute.			Anmerkungen.
fl.	Alb.	Hl.	

Eig

ber welche den Ki

de des Buchs gebunden.

ändi

eindš

üther.	A		Anmerkungen.

ivat=

.	Zehenng	Wiederver= einigung an Einen.	Anmerkungen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hatzfeld, Friedrich Heinrich,

Ueber die Consolidation der Feldgüther

Frankfurt am Main 1795

Oecon. 806 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10295728-7
VD18 15317811